



54. Sitzung, Montag, 3. Juni 1996, 14.30 Uhr

Vorsitz: Esther H o l m (Grüne, Horgen)

Verhandlungsgegenstände

4. Gastgewerbegesetz (Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 1994 und geänderter Antrag der Kommission vom 30. Januar 1996 3403a Seite 3779

Fortsetzung der Beratung der Vormittagssitzung

4. Gastgewerbegesetz (Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 1994 und geänderter Antrag der Kommission vom 30. Januar 1996 3403a

Fortsetzung der Beratung der Vormittagssitzung

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich spreche im Namen meiner Fraktion, auch wenn es im Moment nicht so aussieht. Ich darf Ihnen aber versichern, dass die Fraktion in intensiver Diskussion mit ihrer Regierungsrätin noch im Fraktionslokal sitzt. Ich hoffe selbstverständlich, dass wir dann bei den Abstimmungen vollzählig anwesend sein werden.

Es geht in unserem Antrag um Paragraph 47, um die Aufteilung der Patentabgaben an die verschiedenen Instanzen. Wir haben uns zu den Paragraphen 44 und 45 insofern nicht zu äussern, als wir grundsätzlich dem Mehrheitsantrag zustimmen. Wir sind der Ansicht, dass diese Abgaben aus bundesrechtlichen Überlegungen von allen entrichtet werden sollen und dass dieser Betrag durchaus der oberen Limite von 280 bis 11'200 Franken entsprechen darf. Herr Hösly hat seine Zurückstufung damit begründet, dass er das Geld nur den Gemeinden zukommen lassen will.

Wenn Sie eine Bestandesaufnahme der jetzt vorliegenden Formulierungen machen, muss Ihnen auffallen, dass im jetzigen Kommissionsantrag die Aufteilung, unter anderem an den Fonds für Nachwuchsförderung, ein Unding ist; da sind wir uns wohl mehrheitlich einig. Ausgeschert sind die Herren Bachmann und Dürr.

Ich empfinde es – das ist meine persönliche Bemerkung – als bemühend, wenn uns Lehrern stets auf die Finger geschaut wird, wenn wir die eigenen Interessen vertreten.

In der Diskussion heute morgen, die ich als kantonaler Beamter, der ich noch bin, miterleben musste, stellte ich fest, dass auch in dieser Branche relativ krass eigene, auch monetäre Interessen, vertreten werden. Sie sehen damit einmal mehr, wie schwierig es ist, postulieren zu wollen, dass die Interessenvertretung gesetzlich zu regeln sei und dass sämtliche Interessenvertreter in den Ausstand zu treten hätten, wie ich selbst es meistens versuche, wenn Fragen der kantonalen Beamtenschaft zur Diskussion stehen. Das ist im Einzelfall sehr schwierig – das hat mich persönlich ein bisschen gestört.

Nun zur Sache: Herr Schaub hat deutlich angesprochen, dass es ein Unding ist, wenn hier ein Verband Abgaben, die er dem Staat oder den Gemeinden zu entrichten hat, völlig in die eigene Ausbildung zurückfliessen lässt. Stellen Sie sich vor, wir täten das im Berufsschulsektor mit den andern Berufen in dem Sinne, dass sämtliche Lehrlingsausbildungsbeträge des Malermeisterverbands und anderer Verbände für ihre Lehrlinge nicht der öffentlichen Hand zukommen, sondern zurück in die Verbandskassen fliessen würden. Ich bitte Sie aus diesem Grund, diesen ordnungspolitischen Unsinn nicht zu unterstützen.

Wenn Sie nun schauen, was die Regierung vorgeschlagen hat, war das in erster Fassung gemäss Vorlage 3403: «Der Reinertrag der Abgaben fällt in den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus.» Ich glaube, wir in diesem Saal sind uns bewusst – ich hoffe es wenigstens –, dass Alkoholismus nebst Rauchen noch immer das Drogenproblem Nummer eins in unserem Staate ist, auch wenn es nicht die Frontseiten unserer Zeitungen beherrscht. Es ist dies nicht LSD, nicht einmal Heroin, sondern Alkoholismus. Ich denke, die Regierung hat politisch richtig gespürt, dass die Gesamteinnahmen zur wirklichen Bekämpfung dieser Geissel und dieses Übels eingesetzt werden sollten.

In der Fassung von Herrn Hösly fliessen nun sämtliche Mittel für Vollzugsaufgaben den Gemeinden zu, und in der Fassung von Herrn Schürch wird mit der Aufteilung von 60 zu 40 Prozent irgend eine Zwischenlösung gesucht. Es ist zugegeben schwierig, hier ein salomonisches Urteil zu fällen. Wir haben uns in der Fraktion bemüht, und ich möchte Ihnen vorschlagen, hier zwischen der Vorlage des Regierungsrates und dem Antrag von Herrn Hösly marktwirtschaftlich deregulierend den Mittelweg einzuschlagen und dem Antrag unserer Fraktion

zuzustimmen, 50 Prozent den Gemeinden und 50 Prozent der Bekämpfung des Alkoholismus zukommen zu lassen. Ich denke, das sei eine richtige und wichtige Verteilung; ich hoffe auch ein bisschen, dass die SP-Fraktion ihren Antrag zugunsten unseres Mittelweges zurückzieht.

Abzulehnen ist auf jeden Fall die Lösung, wonach aus den Abgaben etwas in die Verbandskasse des Wirteverbandes zurückfliessen soll. Ich hoffe, dass Sie unserem Antrag zustimmen; selbstverständlich hat das Auswirkungen auf Paragraph 5 c). Wir werden dort den Antrag von Herrn Hösly unterstützen, der Paragraph 5 c) streichen will, weil er keinen Sinn mehr macht.

Noch eine Bemerkung an den Kommissionspräsidenten oder an den Regierungsrat zu Paragraph 46: Mir ist nun effektiv nicht klar, ob diese Abgabe, die jährlich geschuldet wird, nur alle vier Jahre eingezogen werden soll. Das fände ich ein Unding, nachdem wir in der Steuerkommission soweit sind, dass wir endlich auf jährlichen Einzug und Berechnung der Steuern gehen. Hier nun drei Jahre lang auf Cash zu verzichten und den Einzug nur alle vier Jahre vorzunehmen, kann ich mir nicht vorstellen. Das gibt doch keine administrative Erleichterung.

Dem Vorschlag, den Betrag nur alle vier Jahre festzusetzen, könnte ich zustimmen. Aber eingezogen muss er doch sicher jährlich werden. Hier muss sich in den Kommissionsberatungen ein Fehler eingeschlichen haben. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Gemeinden und der Fonds drei Jahre lang auf Einnahmen und damit auch auf Zinsen verzichten sollen. Das kann ich mir nicht vorstellen. Ich stelle noch keinen Antrag, denn ich hoffe, das Missverständnis werde sich klären.

Thomas I s l e r (FDP, Rüsclikon): Drei Punkte stehen zur Diskussion, wie sie bisher gewaltet hat. Herr Bachmann, Sie haben unsere Dringliche Interpellation zur Lehrlingsproblematik angesprochen. Es ist schon etwas anderes, wenn wir aus Arbeitgeberkreisen diese Problemstellung allgemein aufs Tapet bringen, als wenn Sie unter dem Mantel der Tarifierung Ihre Ausbildung über den Kanton finanzieren lassen wollen.

Berufsbildung soll zweifellos erfolgen; sie soll aber nicht aufgrund eines polizeilichen Gesetzes betrieben werden. Das ist eine höchst bedenkliche Ansicht.

Die verschiedenen Aufteilungen dieser Abgaben, gemäss Antrag Schürch 70:30 und jener von Herrn Büchi 50:50, sind insofern etwas problembeladen, als damit alle nicht Alkohol ausschenkenden Betriebe

automatisch auch an den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus bezahlen. Das ist meines Erachtens eine untragbare Situation und auf diese Weise sicher nicht beabsichtigt, denn dieser Fonds wird primär aus Bundesmitteln gespeisen. Wie immer wir auch legislieren, brauchen wir ihm keine Mittel zuzuschieben. Ganz im Gegenteil: Unterstützen Sie den Paragraphen 47, wie ihn Kollege Hösly in der Minderheit beantragt. Jetzt, wo die Gemeinden vollziehen müssen, wo sie gefordert sind, dürfen wir ihnen die Mittel nicht wegnehmen. Der Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus erhält aus Bundesmitteln genügend Geld, deshalb ist der Minderheitsantrag zu Paragraph 47 richtig.

Hans-Jacob H e i t z (FDP, Winterthur): Vorerst habe ich eine Verständnisfrage zu Paragraph 44. Da ist, obwohl Paragraph 11 gestrichen wurde, noch von ordentlichen und ausserordentlichen Gastwirtschaftsbetrieben die Rede.

Noch ganz kurz: Man kann auch in andere Branchen blicken, beispielsweise ins Baugewerbe. Auch dieses stellt Ausbildungsbeiträge sicher, nur macht das Baugewerbe dies privatrechtlich auf Verbandsebene mit dem bekannten Fonds. Es würde auch dem Gastgewerbe gut anstehen, dies analog zu machen, denn alles andere ist klar systemwidrig. Die Unternehmer, die Privatwirtschaft tragen die Hauptverantwortung für die Meisterlehren, der Staat schafft die Infrastruktur und stellt die Schulung sicher.

Die Zeiten der Staatskrücken für privatwirtschaftliche Branchen sollten nun endgültig überlebt sein. Wer an dürren Staatskrücken geht, hat die Hände nicht mehr frei zum Kochen und besucht auch keinen «Gourmet-Oskar».

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Herr Büchi, es tut mir leid, dass wir Ihren Antrag auf 50:50 Prozent nicht unterstützen können. Wir haben mit diesem Gesetz einen Systemwechsel gemacht: Der Kanton hat bisher das Gesetz vollzogen; nun geben wir es den Gemeinden zum Vollzug. Da können wir nicht gleichzeitig den Gemeinden die Finanzen vorenthalten und sie damit noch mehr in die Klemme bringen.

Umgekehrt ist es beim Argument, das Herr Isler genannt hat. Es ist tatsächlich stossend, in Paragraph 44 den Mehrheitsantrag zu unterstützen, gemäss welchem die alkoholfreien Betriebe dazu beitragen müssen, den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus zu äufnen. Es ist unglücklich, dass wir hier nicht einen Paragraphen machen können, gemäss welchem nur Betriebe, die Alkohol ausschenken, Einzahlungen

in den Fonds leisten müssen, weil wir keine unterschiedlichen Formen von Patenten mehr haben.

Zähneknirschend wird unsere SP-Fraktion mehrheitlich den Minderheitsantrag in Paragraph 44 unterstützen. Sie bleibt aber in Paragraph 47 bei der Aufteilung von 70:30 Prozent.

Paul Z w e i f e l (SVP, Zürich): Die SVP-Fraktion hat an ihrer heutigen Sitzung die neue Situation beurteilt. Nachdem der Fähigkeitsausweis bachab geschickt wurde, ist die SVP mehrheitlich der Meinung, es seien die Minderheitsanträge Hösly in den Paragraphen 44 *und* 45 zu unterstützen. Als Mitinhaber einer Weinkellerei mit Detailgeschäft war ich mit den Wirten solidarisch bezüglich des Fähigkeitsausweises. Der ist jetzt weg. Deshalb bin ich der Meinung, wir sollten auf das Minimum der Abgaben hinzielen.

Erich H o l l e n s t e i n (LdU, Zürich): Ich lese Ihnen einige Zeilen aus einem Schreiben der Fachstellenkonferenz für Alkohol- und andere Suchtprobleme im Kanton Zürich vor: «Der Reinertrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung hat schon seit Jahren sinkende Tendenz und eine Wende zeichnet sich auch in naher Zukunft nicht ab.» Davon betroffen ist zwangsläufig auch der Alkoholzehntel. Mit der Streichung von Paragraph 47 fällt die Zusatzspeisung des Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus von jährlich rund 300'000 Franken weg. Es entsteht in diesem Fall eindeutig eine Verminderung der Präventionsmassnahmen, die sonst in den Zeitungen immer so grossartig und wichtig angepriesen werden. Deshalb bin ich nicht dafür, dass man das streicht.

Ruedi W i n k l e r (SP, Zürich): Ich möchte noch auf die Frage von Herrn Heitz antworten. Er hat gefragt, warum in Paragraph 44 die ordentlichen und ausserordentlichen Gaststätten noch aufgeführt sind. Hier ist ein Fehler passiert. In Paragraph 44 muss der Satz korrigiert werden, das «ordentliche und ausserordentliche» ist zu streichen, denn wir haben mit der Streichung Paragraphen 11 und 12 diese Unterscheidungen aus dem Gesetz herausgenommen. Im Protokoll war das vermerkt, es ist aber bei der Redigierung der Vorlage übersehen worden.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r: Auf den Antrag der Kommissionmehrheit, der hier offensichtlich keine Mehrheit mehr findet, den Fonds für Nachwuchsförderung und Erstausbildung mit 20 Prozent der Patentabgaben zu füttern, brauche ich wohl nicht näher einzutreten.

Auch der Regierungsrat ist der Auffassung, man sollte das nicht tun, weil nicht einzusehen ist, dass eine Branche bei der Finanzierung ihrer Ausbildungsbedürfnisse anders behandelt werden soll als die übrigen Branchen.

Es trifft zu, Herr Büchi, dass im ursprünglichen Antrag des Regierungsrates der Reinertrag der Patentabgaben in den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus fliessen sollte. Nun hat aber die Kommission das Gesetz grundlegend verändert, indem der Vollzug nicht mehr dem Kanton überlassen wird, sondern vollumfänglich den Gemeinden. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Abteilung Wirtschaftswesen in meiner Direktion voraussichtlich aufgelöst werden kann, weil sie keine Funktion mehr hat. Aus dieser Überlegung heraus hat sich der Regierungsrat dem Minderheitsantrag angeschlossen, der besagt, dass die Gemeinden, wenn sie schon den Vollzug dieses Gesetzes übernehmen, aus den dafür vorgesehenen Patentabgaben entschädigt werden sollen.

Sie fragen, Herr Büchi, auch nach dem Paragraph 46 und was es bedeute, die Abgabe werde alle vier Jahre erhoben. Es ist so, wie es hier steht. Sie soll tatsächlich nur einmal während vier Jahren erhoben und auch nur einmal bezahlt werden, in der Meinung, dass dies, nicht zuletzt auch für die Gemeinden, eine Vereinfachung sei. Dies um so mehr, als die Patentabgaben gegenüber den heutigen Abgaben massiv reduziert werden sollen. Da lässt es sich rechtfertigen, zum Beispiel für eine kleine Gemeinde, in der gesamthaft vielleicht 4000 oder 5000 Franken anfallen, nicht mehr alle Jahre abzurechnen. Die Vierjahresperiode ist unter diesem Gesichtspunkt viel praktikabler.

Es wird auch weniger Geld anfallen, wenn Sie nun versuchen, es einerseits auf die Gemeinden, andererseits auf den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus weiter aufzusplitten. Dieser Fonds, welcher in der Fürsorgedirektion beheimatet ist, wird primär aus der Alkoholabgabe des Bundes gespeisen. Das sind rund 3 Millionen Franken. Wenn ich jetzt zurückrechne, was an verminderten Patentabgaben noch eingeht, dürfte das in einer Grössenordnung zwischen 100'000 und 150'000 Franken liegen, mit welchen der Fonds allenfalls noch mit zusätzlichen Mitteln gespeisen werden kann. Das Verhältnis zwischen den Bundesmitteln, mit welchen der Fonds gespeisen wird und den allfälligen Patentabgaben, die Sie diesem Fonds abzweigen wollen, ist unverhältnismässig.

Es stellt sich wirklich die Frage, ob Sie den Gemeinden diese zusätzliche Bürde aufladen wollen. Die Gemeinden werden die Patentabgaben aufschlüsseln müssen, und wenn es beispielsweise um Beträge von

20'000 Franken geht, werden sie einen zu grossen Aufwand betreiben müssen, um diese Patentabgaben einerseits in die eigene Kasse fliessen zu lassen, andererseits in den Fonds des Kantons abzuliefern. Beim Kanton eine Administration aufzubauen, um sicherzustellen, dass die Gemeinden das tatsächlich machen, ist ein komplizierter Aufwand, der für sehr wenig Geld und mit sehr geringer Wirkung betrieben werden müsste.

Ich möchte Sie deshalb bitten, auf eine Abzweigung von Patentabgaben in den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verzichten. Wenn Sie diesen Fonds mit den paar zusätzlichen tausend Franken beliefern, verlieren Sie etwas, weil die Abrechnung seitens der Gemeinden sehr viel komplizierter wird.

Ich bitte Sie, den Minderheitsanträgen in den Paragraphen 44, 45 und 46 zuzustimmen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmungen

§ 44.

Auf den Kommissionsantrag zu § 44, in welchem «ordentliche und ausserordentliche» gestrichen werden müsste, entfallen 18 Stimmen, auf den Minderheitsantrag 116 Stimmen, lautend:

§ 44. Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

§ 45.

Auf den Kommissionsantrag entfallen 47 Stimmen, auf den Minderheitsantrag 85 Stimmen, lautend:

§ 45. Die Abgabe beträgt zwischen Fr. 200 und Fr. 8000 und wird nach Art und Bedeutung des Betriebs festgelegt.

§ 46.

Keine Bemerkungen.

§ 47.

Ratspräsidentin Esther Holm: Hier haben wir vier verschiedene Anträge, primär den Kommissionsantrag und den gedruckten Minder-

heitsantrag. Zusätzlich sind noch Anträge eingegangen von Herrn Schürch, der eine Aufteilung von 70:30 möchte und von Herrn Büchi, der die Aufteilung 50:50 beantragt.

Ich schlage Ihnen folgendes Prozedere vor: Zuerst die Eventualabstimmung 70:30 gegenüber 50:50. Danach wird der obsiegende Antrag dem gedruckten Minderheitsantrag Hösly gegenübergestellt. Der hier obsiegende wird schliesslich dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

Abstimmungen

In eventualer Abstimmung stimmt der Rat dem Antrag Schürch gegenüber dem Antrag Büchi mit 95:29 Stimmen zu.

Dann stimmt er dem Minderheitsantrag Hösly, gegenüber dem Antrag Schürch, mit 89:66 Stimmen zu.

Der Minderheitsantrag Hösly obsiegt gegenüber dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 131:4 Stimmen. Er lautet:

§ 47. Die Abgaben fallen den Gemeinden zu.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Mit diesem Abstimmungsausgang ist klar, dass in Paragraph 5 litera c) gestrichen werden muss.

Damit haben wir die Abschnitte Fähigkeitsausweis und Patentabgaben abgeschlossen und können die Beratung bei Paragraph 1 beginnen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 2.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Gestatten Sie mir doch noch, Sie über eine Eingabe des Stadtrates zu orientieren. Im Gegensatz zur regierungsrätlichen Vorlage ist die Formulierung von den «allgemein zugänglichen Örtlichkeiten» in den Text geflossen. Der Polizeivorstand des Stadtrates Zürich befürchtet nun, dass mit dieser Formulierung sogenannte fiktive Vereine, Privatklubs und so weiter die Patentpflicht sehr elegant umgehen können. Offenbar ist es heute schon so, dass man eine Lokalität mit vollem Alkoholausschank, also einen vollen Beizenbetrieb, eröffnen und sagen kann: «No members – das ist ein gebräuchliches Schlagwort –, also Nichtmitglieder haben keinen Zutritt». Des-

halb brauchen wir kein Patent, denn das Lokal ist nicht öffentlich zugänglich.

Diese «members» sind aber völlig fiktiv, weil sie mit ihrer Unterschrift sofort «members» werden. Es gibt nie eine Generalversammlung und auch keine Proforma-Generalversammlung, auch keinen Mitgliederbeitrag, und so weiter. Meine Frage: Hat sich die Kommission gut überlegt, dass ein Schlupfloch legiferiert wird, das ein Hohn für all jene ist, welche die Beiz offen betreiben, ein Patent haben und eine Patentabgabe bezahlen müssen? Diese Schlaumeier können sich nicht nur um die Patentabgabe, sondern auch um die Massnahme des Patententzugs elegant drücken.

Ich möchte Sie bitten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Es täte mit leid, wenn wir aus irgendwelchen Gründen unsorgfältig legiferieren würden.

Ruedi W i n k l e r (SP, Zürich): Wir haben diesem Thema relativ grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Trotzdem haben wir uns bei der Bereinigung der Paragraphen 2, 3 und 4 letztlich für diese Version entschieden, die ohne Minderheitsanträge blieb. Die Grundüberlegung war folgende: Es gibt selbstverständlich neben den offiziellen, kommerziell und regelmässig betriebenen Gastwirtschaften auch andere Möglichkeiten, um gastwirtschaftsähnliche Betriebe zu führen. Die Frage stellt sich hier wiederum: Wollen wir ein liberales Gesetz machen? Wenn ja, können wir bestimmte Aktivitäten, die ausserhalb dieses kommerziellen Bereichs liegen, nicht regulieren, sonst kommen wir wieder von einer Bestimmung in die andere, weil – das zeigt das heutige Gesetz – immer noch Schlupflöcher enthalten sind.

Die Kommission hat sich letztlich für die Haltung entschieden, mit dem Gesetz nur grobe Richtlinien zu schaffen und nicht alle möglichen «Missbräuche» detailliert regeln zu wollen. In diesem Sinne haben wir die liberalere Lösung gewählt. Eine Krux war, zu beurteilen, wo die relativ eindimensionale Sicht der Polizei berechtigt und wo sie in einem Gesetz festzulegen sei, das nicht mehr in alle Ecken der gastwirtschaftsähnlichen Tätigkeiten hineinreglementieren will. Letztlich hat diese Haltung zu den Paragraphen 2 und 3 geführt, welche die Reglementierung nicht so weit treiben wollen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt; § 2 ist genehmigt.

§ 3.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): In der Kommission ist ein Resultat entstanden, das wohl keiner so recht vorausgesehen und auch keiner so gewollt hat. Ich habe Verständnis, dass in der Kommissionsarbeit Kleinigkeiten wie Vereinslokale unter den Tisch gefallen sind.

Daran gedacht hat der Regierungsrat – allerdings unvollständig – in seiner ersten Vorlage. In Paragraph 4 d) hat er davon gesprochen, aber nur bei der Bewirtung an Vereinsmitglieder. Das geht natürlich absolut an der Realität vorbei, weshalb ich Ihnen beliebt machen möchte, den Paragraph 3 mit einer Ziffer g) zu ergänzen, lautend:

«Vereinslokale, welche nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereins-Haupttätigkeit für die Öffentlichkeit zugänglich sind.»

Ich möchte das kurz begründen: Wir haben gerade das Feldschiessen hinter uns. In vielen Schiessständen in den Gemeinden bestanden Festwirtschaften. Man ist nach dem Schiessen zusammengesessen, wobei auch Bekannte dabei waren, die nicht am Schiessanlass teilgenommen hatten. Es war und ist aus diesem Grund die Öffentlichkeit in solchen Lokalen zugelassen. Heute muss für solche Lokale ein Wirt aus der Gemeinde – oder von ausserhalb der Gemeinde – sein Patent zur Verfügung stellen, das selbstverständlich auch zu einer Abgabe führt. Wir sollten den Paragraph 3 mit meinem Antrag ergänzen. Ich bitte Sie, hier noch einen vernünftigen Punkt in dieses Gesetz einzubringen.

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Herr Haderer, Ihre Breitseite gegen die Kommission ist etwas daneben, denn wir haben uns mit diesem Problem sehr wohl und auch recht lange auseinandergesetzt. Das Gesetz impliziert eine Möglichkeit für Vereine. Da wir als Vereine gerne solche Festwirtschaften organisieren, sehen wir auch gewisse Probleme. Wenn beispielsweise der Mittagstisch eines Elternvereins ein Mittagessen an Kinder abgibt, ist es wohl Unsinn, dafür ein Patent einholen zu müssen. Unterstützen wir also den Vorschlag der SVP.

Anjuska W e i l - G o l d s t e i n (FraP!, Zürich): Ich möchte etwas zu Paragraph 4 sagen, das damit zusammenhängt.

Ich habe mich gefragt, weshalb der Paragraph 4 von der Kommission einfach ersatzlos gestrichen wurde. Ich denke, es mache Sinn, dass es Institutionen und Situationen gibt, die von der Patentpflicht befreit werden können. Es ist so, dass nur Ziffer d) in Paragraph 3 überführt wurde, die ändern aber nicht. Herr Haderer hat speziell auf Ziffer d) aufmerksam gemacht.

Es geht nicht nur um Einzelanlässe, sondern tatsächlich um Vereinslokale, um Treffpunkte, von denen es sehr verschiedenartige gibt. Die Erklärung, die Herr Winkler vorhin abgegeben hat, scheint mir zu kurz zu greifen. Es gibt Lokale, die soziale und allenfalls kulturelle Aufgaben zu erfüllen haben, Treffpunkte, die nicht profitorientiert sind und die schliessen müssten, wenn sie die Einnahmen aus einer kleinen Restauration nicht haben.

Ich habe vor Jahren mit dem früheren Ombudsmann der Stadt, Herrn Vontobel, über dieses Thema gesprochen. Er war schon damals der Meinung, dass das tatsächlich ein Mangel sei, dass man sich dessen bewusst sei und deshalb solche Situationen, solange es keine Klagen gebe, tolerieren würde. Mir scheint, wenn wir jetzt ein neues Gastgewerbegesetz formulieren, wäre das der richtige Moment, um auf solche Situationen respektive Bedürfnisse zurückzukommen und sie zu regeln. Ich möchte deshalb einerseits beantragen, den Paragraphen 4 nicht zu streichen; er könnte in einer Eventualabstimmung dem Antrag Haderer gegenübergestellt werden. Aber eigentlich finde ich, die Ziffern a), c) und e) des Paragraphen 4 sollten belassen werden.

Dorothee J a u n (SP, Fällanden): Der Antrag von Kollege Haderer hat einen guten Grund. Wenn man an die Vereinstätigkeit auf dem Lande denkt, wollen wir ihr nicht eine Patentpflicht auferlegen. Aber die vorgeschlagene Formulierung öffnet dem Missbrauch Tür und Tor. Wenn ich in der Stadt Zürich einen Verein zur Förderung der Geselligkeit gründe, schaffe ich eine Gastwirtschaft, die aufgrund Ihrer Formulierung möglich ist. Ich denke aber nicht, dass wir im neuen Gastwirtschaftsgesetz wiederum solche Schlupflöcher öffnen sollten. Deshalb bitte ich Sie, die ursprünglichen Formulierungen des Paragraphen 4 a) analog meiner Vorrednerin zu übernehmen.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Ich gehe davon aus, dass das Anliegen von Herrn Haderer im Zusammenhang mit Paragraph 2 a) auch im Sinne von Herrn Büchi miterfasst ist. Also braucht es diesen Antrag gar nicht mehr. Die Kommission hat nämlich schon etwas gedacht. Sie hat gesagt, es gebe nur noch zwei Kategorien, jene mit Patentpflicht und die von der Patentpflicht Ausgenommenen.

Bei der Patentpflicht wurde mit der allgemeinen Zugänglichkeit eine Einschränkung gemacht. Diese wird zu einem neuen Kriterium gegenüber der Regierungsvorlage. Weil diese Einschränkung bei der Patent-

pflicht gemacht wurde, fallen die Vereine darunter und es braucht den Antrag Haderer nicht.

Frau Weil will im Grunde genommen das gleiche. Ihre Anliegen sind mit Paragraph 3 miterfasst. Diese Kategorien sind unter diesem Paragraphen bereits abgehakt und von der Patentpflicht ausgenommen. Das war mindestens die Meinung der Kommission. Sie wollte bezüglich Ausnahmemöglichkeiten nicht strenger als die Regierung legislieren. Aber sie wollte diese unnötige Überprüfung nicht erschweren und bei den beiden Kategorien Patentpflicht und Befreiung von der Patentpflicht bleiben.

Nun kann man sich streiten, ob auf gemeinnütziger Grundlage betriebene Verpflegungsstätten – darum geht es Frau Weil vor allem – ein Patent brauchen. Nach der Fassung der Kommission – so meine ich – braucht es das nicht mehr. Aus diesem Grunde sind beide Anträge unnötig.

Dr. Balz H ö s l y (FDP, Zürich): Der Antrag Haderer hat einiges für sich. Es geht tatsächlich um einen Verein, der nicht dauernd ein öffentlich zugängliches Vereinslokal betreibt und darum, dass ein vorübergehend geöffnetes Vereinslokal im Moment noch ein Patent benötigt. Die Kommission hat gefunden, das sei zumutbar, weil man, nachdem der Fähigkeitsausweis abgeschafft ist, nicht einen Wirt zu finden braucht, der ein Patent hat und es für den Verein zur Verfügung stellt. Es ist für den Verein sehr einfach zu sagen, er mache für den Moment eine Wirtschaft auf, nur muss er eine verantwortliche Person bezeichnen, welche ein vorübergehendes Patent erhält.

Persönlich kann ich mit dem Antrag Haderer sehr gut leben, der sagt, Vereinslokale könnten von der Patentpflicht ausgenommen werden. Allerdings kann ich nur dann gut mit ihm leben, wenn noch das Wort «vorübergehend» eingefügt wird. Wenn man nämlich Vereinslokale, die dauernd als Wirtschaft betrieben werden, von der Patentpflicht ausnimmt, wäre das stossend. Aber Vereine, die beispielsweise beim Feldschiessen eine Beiz aufmachen, sollten nicht mehr um ein Patent ersuchen müssen. Damit könnte ich sehr gut leben.

Ich möchte Herrn Haderer bitten, seinen Antrag durch Einfügung des Wortes «vorübergehend» zu modifizieren. Dann wären wir einverstanden.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Wir kommen jetzt in eine sehr heikle Phase, indem wir nachvollziehen, was an unzähligen Sitzungen in der

Kommission gemacht wurde, nämlich Details zu beraten. Die Konfusion war in der Kommission sehr gross; sie konnte dadurch entschärft werden, dass man sich auf gewisse Formulierungen und Regelungen einigte. Ich möchte Ihnen empfehlen, in diesen Punkten, die im Gegensatz zu den zahlreichen Minderheitsanträgen keine Hauptpunkte sind, der Kommission zu folgen. Sie ersparen sich damit sehr viel.

Andernfalls werden wir sehr rasch in eine grosse Diskussion über die Patentpflicht als solche hineingeraten. Dann aber kommt der Zeitpunkt, in dem man sich fragen kann: Was regelt dieses Gesetz überhaupt, ausser dass einige wenige Wirte dann noch eine Bewilligung einholen müssen, während andere davon befreit sind? Diese haben in dem Sinn andere Spiesse als die Wirte selbst.

Ich rate Ihnen, dass wir nun mit der Detailberatung rasch vorangehen und vielleicht lediglich bei den Schliessungszeiten nochmals zu einem liberalen Exkurs ausholen, sonst aber mit der Kommission einiggehen und die Paragraphen in deren Sinne unterstützen.

Paul Z w e i f e l (SVP, Zürich): In der Stellungnahme der Stadt Zürich wird auf dieses Problem hingewiesen; Herr Dürr hat auch in dieser Richtung seine Bedenken angemeldet. Ich lese aus der Stellungnahme der Stadt Zürich vor: «Paradebeispiel ist ein sogenanntes Vereinslokal im Niederdorf. Der Verein verfügt zwar über Statuten und die notwendigen Vereinsorgane, es wird jedoch jedermann Zutritt gewährt. Beim Eintritt schreibt sich der Besucher in eine Liste ein und wird damit automatisch Vereinsmitglied. Die Mitgliederzahl stieg damit von ursprünglich zirka 30 Personen auf 1000 an. Nur mit grossem Aufwand, zum Beispiel bei der Einschleusung von sogenannten verdeckten Ermittlern, kann einem derartigen Verein die Öffentlichkeit nachgewiesen werden.»

Für uns heisst das, dass wir die Abgrenzung finden müssen, wenn wir dem Antrag Haderer zustimmen. Es wäre dies wichtig für Sportvereine, Schiessvereine, Turnvereine, Tennisklubs und so weiter. Alles aber, was klubähnlich ist, müsste auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Sonst öffnen wir Tür und Tor für Vereine, die tatsächlich die Lücke im Gesetz ausnützen.

Oskar B a c h m a n n (SVP, Stäfa): Die Konfusion ist perfekt. Zielsetzung dieses Gastgewerbegesetzes ist, dass alle, die Gäste irgendwelcher Herkunft mit irgendwelchen Wünschen aufnehmen, genügend Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten und dem Gesetzgeber den

Vollzug zu ermöglichen haben. Gerade die unermessliche Vielzahl, die jetzt in einigen Beispielen geschildert wurde, bringt es mit sich, dass dieser Vollzug nicht nur gerade für ein Quartierbeizli, sondern für alle Anbieter bis hin zu irgendwelchen Szenen vorhanden sein muss.

Anforderungen an Wirte und an Räumlichkeiten, die im Gesetz in mehreren Paragraphen postuliert sind, können nur durchgesetzt werden, wenn im Gesetz eine Patentpflicht vorhanden ist. Wollen wir diese Zielsetzung erfüllen, müssen alle, die Gäste gegen Entgelt bewirten, dieser Patentpflicht unterstellt werden. Alle Paragraphen über Jugendschutz, Sicherheit und so weiter könnten nicht mehr greifen, wenn diese Patentpflicht nicht vorhanden ist.

Ich kann aus Ihrem Blickwinkel sehr gut verstehen, dass das Ihnen nahestehende gastgewerbliche Angebot, Frau Weil, Herr Haderer, nicht der Patentpflicht unterstellt werden muss. Verwechseln Sie aber nicht Patentpflicht, das heisst einen Ansprechpartner zu haben, der dieses Gesetz vollzieht, mit der persönlichen Voraussetzung für einen Fähigkeitsausweis, den Sie herausgestrichen haben und der damit nicht mehr greift. Also ist all das, was vorher als Hürde drin war, bezüglich dem Antrag Haderer schon längstens drin.

Das Vereinsrecht nach Zivilgesetzbuch und die einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht ist derart offen für jederlei Zwecke, dass zum Vollzug dieses Gesetzes alle aus Ihrer Sicht zu bevorteilenden Vereine aufgeführt werden müssten, um der vollziehenden Gemeinde oder Stadt den Vollzug auch tatsächlich ermöglichen zu können.

Bei allem Verständnis für Ihr Anliegen, bitte ich Sie, doch auch folgende Vorkommnisse zu bedenken: «Gesucht werden Räumlichkeiten zur Nutzung als Vereinslokal. Wir sorgen günstig für Speis und Trank, weil wir nicht kontrolliert werden müssen» – so steht es in einem Inserattext. Das aber liegt überhaupt nicht im Sinne dieses Gastgewerbegesetzes, das wir grosso modo nun bereits durchbesprochen haben. Dabei ist das Patent in den nachfolgenden Paragraphen derart einfach zu erreichen, weil kein Fähigkeitsausweis, keine Wettbewerbsbehinderung mehr besteht. Aber es hilft den Vollzugsorganen, einen gewissen Wildwuchs zu verhindern und es ist ein Riegel gegen Auswüchse aller Art.

Die Patentpflicht, wie sie in Paragraph 2 festgelegt wurde, mit den wenigen Ausnahmen in Paragraph 3 ist durchwegs in allen Kantonen, auch in Zug und St. Gallen so verankert, den ersten Kantonen, in welchen die Volksabstimmungen überrascht haben.

Gemäss Bundes- und Verwaltungsgerichtsentscheiden war es bisher ohne weiteres möglich, auch ohne Gesetzesänderungen bestimmte neuauftretende Betriebsformen gastgewerblicher Art der Patentpflicht zu unterstellen. Und wenn Kollege Hösly nun Kollege Haderer auffordert, er solle «vorübergehend» einfügen, ändert das nichts an der Tatsache, dass diese Vereinsarten nicht definiert sind. Wir können nicht nur einfach sagen «Schützenvereine», denn das gibt den Vollzugsbehörden überhaupt keine Griffsmöglichkeit mehr. Wir haben ja in Paragraph 10 die Möglichkeit, für vorübergehende Betriebe befristete Patente zu erteilen. Die Gemeinde ist nachher zuständig für diese Patenterteilung, und die Durchführung ist sehr einfach.

Ich bitte Sie, bei diesen Paragraphen 2 und 3 zu bleiben.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Ich denke nicht, dass ich etwas verwechsle, und es geht auch nicht um den Begriff «vorübergehend», sondern darum, dass es Institutionen gibt, Treffpunkte, Vereinslokale, die durchaus sinnvollerweise zu überprüfen und dann von der Patentpflicht zu befreien sind. Ich bin mir im klaren, dass der Begriff Verein auch missbräuchlich verwendet werden kann.

Ich spreche natürlich von meinem Hintergrund her von einer andern Klientel als sie jetzt genannt wurde. Ich denke beispielsweise an Institutionen, wie den Treffpunkt Schwarzer Frauen, den Portugiesischen Verein, Treffpunkte Jugendlicher, und so weiter. Da meine ich, mache es durchaus Sinn, wenn solche Orte erhalten bleiben und sie nicht mangels Finanzen schliessen müssen, weil sie gemäss den Regelungen zwischen Tisch und Bank fallen. Sie haben ein sinnvolles Angebot und erfüllen eine Aufgabe, aber sie sollen von der Patentpflicht befreit werden können.

Diese Möglichkeit ist im Rahmen der Paragraphen 4 a) und 4 b) völlig verlorengegangen. Das bemängle ich.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es geht mir natürlich, Kollege Bachmann, darum, dass hier keine Patente eingeholt werden müssen.

Für die Vorlage, wie sie in den Paragraphen 2 bis 4 verkürzt wurde, habe ich absolutes Verständnis. Es ist nun nämlich klarer und einfacher geregelt. Hier kann ich zustimmen und sehe auch keinen Bedarf, wie er nun von Frau Weil noch formuliert wurde. Die Jugendherbergen, Jugendhäuser, die gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften sind nun

ebenfalls unter die Patentbefreiung gestellt. Was aber unter die Räder kam, sind diese Vereinswirtschäftli, die im Zusammenhang mit dem Tennisbetrieb, dem Schützenfest am Ort, und so weiter, nur teilweise betrieben werden. So gibt es noch verschiedene andere solche Gelegenheiten.

Ich kann Herrn Hösly in einem Punkt entgegenkommen, allerdings mit einem etwas klareren Begriff. Statt «vorübergehend» könnte man «zeitweise» einsetzen, in denen solche Wirtschäftli in Betrieb sind. Genau darum geht es, denn diese kleinen Lokale werden nur im Zusammenhang mit der Ausübung des Sportes oder einer andern Vereinstätigkeit betrieben. Da erfolgt dieser Betrieb eben nur zeitweise.

So, wie Kollege Bachmann ausgeführt hat, wären solche Wirtschäftli nur erfasst, wenn man auch für diese Fälle wieder Patente verlangt. Hier aber bitte ich Sie, der Vereinfachung mit dem Einschub «zeitweise» zuzustimmen.

Ruedi W i n k l e r (SP, Zürich): Wir sind jetzt mitten in der Diskussion, wie sie auch in der Kommission stattgefunden hat.

Ich möchte Sie sehr bitten, jetzt dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen, denn sie hat sich diese Dinge gut überlegt. Das Anliegen von Herrn Haderer und jenes von Frau Weil sind im Einzelfall natürlich berechtigt, aber wir können nicht alle einzelnen Fälle reglementieren. Gerade das Beispiel der Schwarzen Frauen, der Portugiesen, zeigt, dass es unter diesen Leuten auch immer solche gibt, die ein Patent bereits haben oder es sich beschaffen können. Wir haben die Paragraphen 4 a) und b) explizit in Paragraph 3 übernommen. Die weiteren drei Ziffern c), d) und e) haben wir versucht, in Paragraph 2 a) zu integrieren, was uns auch gelungen zu sein scheint.

Stimmen Sie also bitte der Kommissionsfassung zu.

Dr. Balz H ö s l y (FDP, Zürich): Verzeihen Sie mir, dass nach gewalteter Diskussion eine Läuterung eingetreten ist. So möchten wir nun am Antrag der Kommission festhalten. Mit andern Worten bitte ich Sie, dem Votum des Kommissionspräsidenten zu folgen. Wenn man im Antrag Haderer von Vereinslokalen spricht – irgendeine Wirtschaft auf einem Sportplatz ist kein Lokal – müsste man das auch wieder regeln.

Ich möchte mich ein bisschen gegen Schnellschüsse wehren, nachdem die Fragen eingehend durchberaten und diskutiert worden sind und Sie bitten, den Kommissionsanträgen zuzustimmen.

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Auch wir haben uns nach erfolgter Diskussion geläutert. Wir hatten uns in der Fraktion auch etwas verunsichern lassen, haben aber ein Interesse daran, dass die Vereine ihre Beizen sehr vereinfacht betreiben können. In diesem Punkt stimme ich Herrn Bachmann zu: Es gibt keinen Fähigkeitsausweis mehr. Und es geht nur noch darum, dass man auf die Gemeinde geht und sagt, man mache morgen befristet eine Beiz auf und dann eine Bewilligung bekommt. Es gibt keine Patentvoraussetzungen mehr, ausser dass man mündig und man in den letzten fünf oder zehn Jahren nicht mit dem Gastgewerbegesetz in Konflikt gekommen ist.

Gegenüber dem bisherigen Zustand, wo die Sache mit dem Fähigkeitsausweis verknüpft war, ist es viel einfacher, ein Patent zu bekommen. Ich bitte Sie daher auch, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission in den Paragraphen 2 bis 7 an. Die Kommission hat in diesen Paragraphen ein neues Konzept erarbeitet und insbesondere auf den Paragraph 4 verzichtet, in welchem im Antrag des Regierungsrates die Befreiungsmöglichkeiten aufgezählt waren.

Das Konzept der Kommission besteht darin, dass die Hürde zur Erlangung eines Patents eher tiefer gesetzt wurde, weil unter anderem der Fähigkeitsausweis nicht mehr verlangt wird. Gleichzeitig wird aber der Kreis der möglichen Patentpflichten eher etwas ausgeweitet. Das, glaube ich, ist eine vernünftige Lösung, weil wir nie jeden Einzelfall bezüglich der Unterstellung unter die Patentpflicht auf Gesetzesebene werden lösen können.

Die Frage, Herr Haderer, ob ein Verein, eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft patentpflichtig sei, ist unerheblich. Wichtig ist, ob eine Leistung an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten erbracht wird. Wenn von einem Mittagstisch die Rede ist, wäre dies wohl keine allgemein zugängliche Örtlichkeit – mindestens müsste es geprüft werden. Und wenn ein Verein an einer allgemein zugänglichen Örtlichkeit einen Betrieb mit Erwerbsabsichten führt, auch wenn dieser nicht gewinnstrebend sein muss, ist nicht einzusehen, weshalb ein Verein anders behandelt sein müsste als eine Aktien- oder eine Personengesellschaft oder weiss nicht, wer. Wenn ein Verein diese Voraussetzung nicht erfüllt – das dürfte in der Mehrheit der Fälle zutreffen –, ist es gemäss Paragraph 10 Absatz 2 ohne weiteres möglich, ihn als einen vorüberge-

henden Betrieb zu qualifizieren und ihm auf noch einfachere Weise ein entsprechendes Patent zur Verfügung zu stellen.

Die Konstruktion, welche die Kommission erarbeitet hat, erscheint mir vernünftig, und ich beantrage Ihnen, namentlich in den Paragraphen 2 und 3 den Korrekturen zuzustimmen.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Haderer hält an seinem Antrag fest. Es ist demnach über eine neue Ziffer g) zu Paragraph 3 abzustimmen, lautend: «Von der Patentpflicht sind ausgenommen Vereinslokale, welche nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereins-Haupttätigkeit zeitweise für die Öffentlichkeit zugänglich sind.»

Abstimmungen

Der Kantonsrat lehnt diesen Antrag mit 108:26 Stimmen ab. § 3 bleibt in der Kommissionsfassung stehen.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Weil auf Wiederaufnahme von § 4 Ziffern a) und b) mit 85:4 Stimmen ab. § 4 bleibt gestrichen.

§ 5 wurde bereits vorgängig bereinigt.

§ 6.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Der Kantonsrat bevorzugt die Kommissionsfassung gegenüber dem Minderheitsantrag mit 113:9 Stimmen.

B. Patent

§§ 7, 8 und 9.

Keine Bemerkungen, genehmigt.

C. Gastgewerbe

I. Patentbefugnisse

§ 10.

Oskar B a c h m a n n (SVP, Stäfa): Bei diesem Paragraphen müsste die Marginalie «Gelegenheitswirtschaft» aufgenommen werden, weil wir

diesen Begriff auch in Paragraph 48 haben. Bei der Redigierung der Vorlage wurde das vergessen.

Diese Anregung wird zuhanden der Redaktionskommission im Blick auf die zweite Lesung vorgemerkt.

§§ 11, 12, 13 und 14.

Keine Bemerkungen, genehmigt.

II. Patentvoraussetzungen

§§ 15, 16 und 17.

Keine Bemerkungen, genehmigt.

§§ 18 bis 22 wurden bereits bereinigt.

III. Schliessungszeiten

§ 23.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich), zur Begründung des Minderheitsantrags: Wir haben heute morgen bei den grundsätzlichen Debatten und Abstimmungen gespürt, welcher liberaler Geist in diesem Rat herrscht, sei er urliberal oder neoliberal. Auch ich möchte heute einen liberalen Beitrag im Bereich der Schliessungszeiten leisten. Aber Spass beiseite; die ganze Sache scheint mir doch ernst zu sein.

Wir haben festgestellt, dass sich die Lebensgewohnheiten in der Bevölkerung geändert haben, sei es im Bereich der Ladenschlusszeiten, sei es aber auch im Bereich des Gastgewerbes. Insbesondere unsere Besucher und Touristen würden es schätzen, wenn auch bei uns liberalisiert würde, ist doch in ihren Ländern oft eine liberalere Regelung bezüglich den Schliessungszeiten vorhanden. Auch wir Schweizer schätzen es, wenn an unseren Ferienorten möglichst wenig Einschränkungen herrschen. Wir möchten unsere Ferien frei geniessen.

Im weiteren müssen wir festhalten, dass bereits heute durch die Tatsache der vielen Privatklubs ein Angebot vorhanden ist, das rund um die Uhr genossen werden kann, während das Gastgewerbe eingeschränkt ist. Ich bin deshalb der Meinung, dass die Zeit gekommen ist, auch unsere neuen Gewohnheiten gesetzlich zu verankern, mit andern Worten, dass jeder und jede im Kanton Zürich die Möglichkeit hat, jederzeit nach Belieben einen Gastgewerbebetrieb aufzusuchen, sei er Tourist

oder Einwohner. Dies hat auch den Vorteil, dass eine Reihe von Geschäftsgegenden, die kaum mehr bewohnt sind, vermehrt belebt und damit weniger gefährlich werden in bezug auf kriminelle Verstösse. Zudem ist Zürich ein Tourismuskanton. Ich denke, dass diese Touristen eine Liberalisierung schätzen.

Aus staatspolitischer Sicht ist es wichtig, dass eine der vielen Bevormundungen von Bürgern und Bürgerinnen aufhört. Aus rechtlicher Sicht scheint es richtig, dass mit den unsinnigen und korruptionsanfälligen Ausnahmewilligungsverfahren aufgehört wird. Nachteile sind kaum zu befürchten, da Schutzgesetze bezüglich Lärm, Bau, und so weiter, nach wie vor unverändert bestehen bleiben. Überdies regelt der Markt die Zahl der Stundenbetriebe, was automatisch zur Begrenzung solcher Betriebe führen wird.

Wir sind nicht die ersten; auch Baselstadt will mit der Liberalisierung vorwärts machen. Im dortigen Grossen Rat wurde die Aufhebung der Schliessungszeiten befürwortet. Allerdings läuft dagegen ein Referendum, weshalb noch eine Volksabstimmung nötig sein wird. Insbesondere ist bemerkenswert, dass es nichtbürgerliche Kreise waren, welche damals für die Liberalisierung eintraten.

Ich denke, dass wir unter Liberalisierung die totale Liberalisierung verstehen müssen, das heisst, dass das, was von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, nicht genügt. Es ist ein halber Schritt zur Liberalisierung, denn das Problem wird lediglich auf die Gemeinden verlagert. Man muss trotzdem wieder ein Gesuch einholen, dahingehend, dass wieder administrativer Leerlauf betrieben werden muss. Wenn doch jeder zu dieser freien Öffnungszeit gelangen soll, weshalb denn noch ein Verfahren? Man kann hier getrost dem Minderheitsantrag zustimmen und die Liberalisierung echt vorantreiben. Auf eine Scheinlösung ist zu verzichten.

Wenn wir diese Scheinlösung heute bewilligen würden, führte dies zu unterschiedlichen Regelungen in den rund 170 Gemeinden im Kanton. Da liegt es doch auf der Hand, dass jede Gemeinde die Art der Bewilligung etwas anders handhabt. Das kann man ihnen auch gar nicht verargen, denn es liegt in der Natur der Sache. Das aber dient der Sache nicht. Wir wollen ja eine möglichst gleiche Behandlung und nicht wieder die Rechtsungleichheit fördern.

Ich bitte Sie inständig, die Schliessungszeiten ganz abzuschaffen, wenn Sie wirklich liberal sein wollen.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Ich bin vom Grundsatz her nicht gegen den Antrag von Herrn Dürr, aber aus abstimmungstaktischen Gründen stimme ich für den Antrag der Kommissionsmehrheit, das heisst für die Fassung, wie sie im Kommissionsvorschlag enthalten ist. Diese Fassung ist eine Umkehrung der heute geltenden Regelung. Es gilt das Prinzip des Rechts, von der Gemeinde statuiert, auf längere Öffnungszeiten, wenn kein Ausschlussgrund wegen Störungen des Quartierlebens, der Nachtruhe und so weiter vorliegt. Das heisst, dass überall dort, wo ein reales Bedürfnis nach einer längeren Öffnungszeit besteht und es Dritte nicht stört, eine Bewilligung erteilt werden muss. Dies ist ein gewaltiger Fortschritt gegenüber der heutigen Regelung, in der die Erteilung der Bewilligung eine Ausnahme darstellt und das zusätzliche Bedürfnis gewissermassen Teil der Bewilligung ist. Es gab ja die berühmten Listen mit Nachtcafés, welche nach der jetzigen Kommissionsfassung alle wegfallen.

Nun kommt der liberalste Mann im Saal, Herr Dürr, und sagt uns im Lichte dessen, was wir heute morgen gehört haben, das sei alles Mumpiz, die Stadt Zürich müsse attraktiver werden und vor allem für die Touristen in der Nacht bessere Beizen bieten, was ja gar nicht so abwegig ist. Nur: Wenn jemand will, dass dieses Gesetz in der Volksabstimmung keine Chance haben wird, muss er dem Vorschlag Dürr zustimmen. Denn ich kann Ihnen schwören, dass dieser Vorschlag, vor allem in der Stadt Zürich, keine Mehrheit finden würde. Herr Stadtrat Neukomm und Co. sind bereits in den Startlöchern und erhoffen sich nichts sehnlicher, als ein Argument zu erhalten, warum dieses Gesetz zu weit geht und zu einer unhaltbaren Situation führen würde.

Deswegen ist der Vorschlag der drei liberalen Vorkämpfer Bachmann, Dürr und Zweifel ein bisschen mit einem Fragezeichen zu versehen. Ich bin auch nicht sicher, ob deren Absichten so lauter sind, wie sie vorher dargestellt wurden. Ich bitte Sie deshalb inständig, dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Er ist ein sinnvoller Kompromiss, der weitergeht als der Status quo. Er gibt dem Fremdenverkehrszentrum Zürich die Möglichkeit, an den Orten, wo Restaurants sinnvoll und bewilligungsfähig sind, die Bewilligung zu erteilen. Er rennt keine offenen Türen ein und verunmöglicht vor allem unnötige Verfahren, die dann kämen, wenn wir eine allgemeine Öffnungszeit statuieren würden. Mit einer allgemeinen Öffnungszeit wären die Probleme nicht vom Tisch, sie würden einfach an die Gerichte verlagert. Das aber wollen Sie vermutlich auch nicht.

Die Kommission – das sind ja auch Leute, die zum Teil etwas denken – ist zu diesem Vorschlag gekommen. Herr Hösly ist nicht gern in der Situation, dass er liberal überstimmt wird. Aber auch er hat sich etwas überlegt und wird sich, so denke ich, der Mehrheit anschliessen. Man kann, so meine ich, allseits mit diesem Vorschlag leben. Deshalb ersuche ich Sie um Zustimmung.

Mario F e h r (SP, Adliswil): Es ist nicht nur Herr Neukomm in den Startlöchern, sondern auch verschiedene andere Gemeindevertreter. Ich glaube nicht, dass dieses Gesetz – da sind wir uns einig – in der Volksabstimmung eine Chance hat, wenn sich eine überwiegende Mehrzahl der Gemeinden dagegen stellen würde. Das aber würde passieren, wenn dem Minderheitsantrag auf Streichung des Paragraphen 23 zugestimmt würde.

Es gibt aber auch sonst einige vernünftige, rationale Gründe der pragmatischen, praxisorientierten Regelung, wie sie Regierungsrat und Kommissionmehrheit vorschlagen, zuzustimmen. Zunächst glaube ich, Herr Dürr, dass wir hier tatsächlich einen liberalen Beitrag leisten: Weitere Ausnahmen von der Schliessungsstunde, Abschaffung der Bedürfnisklausel, Abschaffung des faktischen Vetos der Gemeinden für Ausnahmebestimmungen und so weiter. All dies dient dazu, Rechtsungleichheiten zu beseitigen, all dies dient dazu, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf eine verlängerte Schliessungsstunde geltend gemacht werden kann. Das ist die eine Seite der Medaille.

Die andere Seite der Medaille sind die berechtigten Interessen und Schutzbedürfnisse derjenigen Leute, die sich in der Nähe einer Gastwirtschaft häuslich niedergelassen haben. Es sind ja nicht alle Leute ständig in den Ferien, sondern es gibt solche, die dort wohnen, wo es Gastwirtschaftsbetriebe gibt. Diesen Interessenausgleich vorzunehmen, kann niemand besser als die jeweilige Gemeinde, welche die Sachlage vor Ort kennt. Es ist nicht mehr als fair, die Gemeinden auch hier entscheiden zu lassen, nachdem man ihnen den ganzen Vollzug zugeschoben hat.

Ich kann Ihnen sagen: In der Gemeinde, deren Exekutive ich angehöre, haben wir die ersten Erfahrungen mit diesen Ausnahmegewilligungen bis 02.00 Uhr oder bis 02.30 Uhr. Wir haben sie auch an Orten, wo wir nicht auf Anhieb zugestimmt haben, weil wir dachten, es könnte erheblichen Ärger mit den Anwohnern geben. Es ist aber klar, dass die Gemeinden diesen Interessenausgleich abzuwägen und zu entscheiden

haben, ob und wo die Schliessungsstunde hinausgeschoben werden kann oder nicht.

Für dauernde Ausnahmen gibt dieser Paragraph 23 eine klare Regelung. Und was für die dauernden Ausnahmen gilt, soll für die vorübergehenden Ausnahmen um so mehr gelten. Dort geht es wirklich um den Verzicht auf eine sinnlose Bürokratie.

Alles in allem: Ich freue mich, sagen zu dürfen, dass hier ein guter Kompromiss gefunden wurde, welcher der Liberalisierungsbestrebung von Herrn Dürr und andern Rechnung trägt, ein Kompromiss aber auch, mit dem die Gemeinden leben können und letzten Endes ein Kompromiss, dass dieses Gesetz in der Volksabstimmung eine Mehrheit findet.

Laurenz S t y g e r (SVP, Zürich): Ich möchte Sie bitten, diesen Paragraphen unverändert stehenzulassen, in dem es heisst, die Gastwirtschaften seien von 24 Uhr bis 5 Uhr früh geschlossen zu halten und die Schliessungszeit gelte nicht für die zu beherbergenden Gäste. Ich glaube sagen zu dürfen, dass man mit den Schliessungszeiten sehr gut gefahren ist. Gerade kleine Betriebe, Familienbetriebe, können es sich nicht leisten, nur aus dem Konkurrenzdruck heraus ihr Geschäft länger offenzuhalten. Dies ist eine Unmöglichkeit.

Gerade in Familienbetrieben ist zum Schutz der Familie an der heutigen Regelung festzuhalten. In kleinen Betrieben ist man auf mindestens fünf Stunden Nachtruhe angewiesen. Diese könnte nicht mehr geleistet werden, wenn wir bedenken, dass der Gastwirt immer noch das Gesetz im Hintergrund hat, das Wirtschaftslokal selbst schliessen zu müssen. Wer kennt nicht das Wort: Es ist Polizeistunde. Für den Wirt wird es viel schwieriger, die Gäste zum Verlassen des Lokals zu veranlassen, wenn er kein Gesetz mehr im Hintergrund hat und damit zum Buhmann für die Gäste wird.

Das ist der eine Aspekt, der andere ist volkswirtschaftlicher Art. Können wir nicht gerade hier durch Einhaltung der Schliessungszeiten Gäste vor allzugrossem Alkoholkonsum schützen, Gäste, die am andern Tag froh und dankbar sind, dass die Polizeistunde hat eingehalten werden müssen? Sie werden für diese Tatsache am Arbeitsplatz danken. Ein weiterer Punkt ist der Schutz des Personals vor allzulanger Nachtarbeit. Es stellt sich auch insofern eine Problematik, wenn Gastwirtschaftsbetriebe in eigentlichen Wohnvierteln stehen. Dies besonders in den Städten Zürich und Winterthur. Anwohner solcher Gebiete haben auch Anrecht auf Nachtruhe und wollen nicht durch Lärmimmissionen

von Gastwirtschaftsbetrieben in ihrer Nachtruhe gestört werden. Dieses Problem besteht vielleicht weniger in den ländlichen Gegenden, in denen infolge einer kleineren Bevölkerungsdichte eine gewisse Selbstkontrolle besteht.

Um zum Schluss zu kommen: Halten wir an den heutigen Schliessungszeiten fest und erteilen wir allenfalls die Ausnahmewilligungen etwas grosszügiger. Damit wäre Gewähr geboten, dass bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften die Ausnahmewilligung wieder schneller, ohne grossen Behördenaufwand, entzogen werden kann.

Paul Zweifel (SVP, Zürich): Herr Vischer, es wäre ehrlicher, Sie würden bei Ihrer persönlichen Meinung bleiben und den Minderheitsantrag unterstützen; Sie haben dargelegt, dass das fast das gleiche sei. Die Frage, ob Schliessungszeiten festgelegt werden sollen oder nicht, ist sehr umstritten. Da jetzt schon relativ viele Ausnahmen gelten und der Vollzug der Polizeistunde über den ganzen Kanton sehr unterschiedlich gehandhabt wird, beantragen wir Abschaffung der Schliessungszeitbestimmung. Stimmen Sie für die beiden Minderheitsanträge, die Paragraphen 23 und 24 zu streichen. Dies wäre eine echte Liberalisierung.

Karl Weiss (FDP, Schlieren): Ich glaube, jeder hier im Saal weiss, dass dieser Paragraph 23 der sensibelste Punkt der ganzen Vorlage ist. Über diesen spricht man in der Bevölkerung. Es gibt sicher Wünsche, länger offenzuhalten, aber diese Wünsche können mit Paragraph 24 erfüllt werden. Wenn keine Lärmbelästigung besteht, hat die Gemeinde die Möglichkeit, Ausnahmen zu bewilligen.

Wenn es generelle Ausnahmen gibt, so, dass überhaupt nie geschlossen wird, garantiere ich Ihnen, dass das passiert, was diese Minderheitsanträge wollen: Die Vorlage zu Fall zu bringen. Der Antrag wurde in der Kommission mit einem etwas hämischen Grinsen gestellt, im Wissen darum, was dann passiert. Ich muss Ihnen einfach sagen, was Sie von Herrn Vischer bereits in der Eintretensdebatte gehört haben: Das ist schlitzohrig!

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Ich brauche keine Abstimmungstaktik, Kollege Vischer, ich fasse meine Ausführungen in einem Satz zusammen, wie ich ihn schon vor 10 Jahren bei der Beratung des Gastgewerbegesetzes und wie ich ihn bei der Überweisung der Einzelinitia-

tive Graf gesagt habe: Eine Vorschrift gemäss Paragraph 23 verlangt auch deren Vollzug.

Viele Gemeinden haben nach Versuchen mit der Kantonspolizei, mit der Gemeindepolizei sowie mit der Securitas in freien Vereinbarungen darauf verzichtet, eine eigene Polizeistundenkontrolle durchzuführen. Andere führen sie weiterhin sehr konfus oder provokativ gegen einzelne Betriebe durch. Ich kann mich nicht zu Gesetzesparagraphen entschliessen, bei denen man schon im vornherein weiss, dass sie nicht zu vollziehen sind.

Ich gehe mit Kollege Weiss einig: Dies ist einer der sensibelsten Paragraphen. Aber gerade heute morgen und auch heute nachmittag haben Sie gesagt, der Wirt brauche keine staatlichen Krücken, er könne selber entscheiden, er sei selbständig genug, das zu machen. Und nun soll er seinen Gästen plötzlich nicht sagen können: Geht nach Hause!

Sie schaffen, meine Damen und Herren, zweierlei gastgewerbliche Bürger. Ich nenne ein Beispiel aus der Stadt Zürich: An einer Strasse oder an einem Platz sind acht oder zehn Restaurants. Zwei reichen Gesuche ein, sie werden bewilligt. Die andern machen es vielleicht nicht, obschon sie es auch tun könnten. Und gemäss Paragraph 24 würden die Gesuche auch bewilligt. Damit vollziehen Sie genau unseren Minderheitsantrag.

Paragraph 24 ist – das gebe ich zu – liberaler abgefasst als das heute geltende Recht, aber mit der Formulierung «werden bewilligt» werden einklagbare Tatsachen geschaffen, die, Kollege Vischer, schlussendlich auch noch unsere Gerichte beschäftigen.

Mir ist die heikle Ausgangslage dieses Paragraphen bewusst. Auch die grosse Mehrheit der Bevölkerung wird hier grosse Gefahr wittern. Ich habe allerdings grosses Verständnis für den Wirtekollegen Laurenz Styger, der 23 Prozent der Wirteantworten aus der Stadt Zürich vertritt. Ich vertrete die 77 Prozent der übrigen Wirteantworten, die für eine völlige Liberalisierung waren.

Abstimmungstaktik ist genau das, was Sie betreiben. Sie haben uns den ganzen heutigen Morgen vorgeworfen, wir möchten gerne regulieren und nur Sie wollen deregulieren und liberalisieren. Hier gäbe es den einzig richtigen Punkt zur Liberalisierung, hier können Sie Missstände en masse beseitigen, ohne irgend jemandem auf die Finger zu treten. Da aber müssen Sie der Bevölkerung, Ihren Bürgerinnen und Bürgern, etwas Einfaches erklären. Dass diese Schliessungszeiten aufrecht zu erhalten sind, begreifen sie. Wenn Sie aber über Fähigkeitsausweise

diskutieren, müssen Sie ihnen bewusster erklären, was im Gastgewerbe alles vor sich geht. Deshalb finde ich es schade, dass ausgerechnet die Deregulierer und Liberalisierer hier zurückstecken, nur weil sie die Verantwortung scheuen, vor die Bevölkerung zu treten.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Wenn ich weiterfahren darf, wo Herr Bachmann aufgehört hat, muss ich sagen, dass ich zur Gruppe gehöre, welche die Schliessungszeiten unterstützt und nicht zu jener, welche den Minderheitsantrag und damit die Streichung dieser Paragraphen unterstützt.

Trotzdem erstaunt es mich, wenn denjenigen Leuten, welche für Deregulierung und Liberalisierung gesprochen haben, in dieser Art und Weise Schlitzohrigkeit vorgeworfen und abstimmungstaktisches Verhalten in den Vordergrund gestellt wird. Man kann sich gegenseitig die verschiedenartigen Haltungen vorwerfen, die nun vorgetragen werden. Ich rate Ihnen aber, sich auf das Wesentliche zu beschränken, statt auf emotionale Weise unwesentliche Punkte hochzuspielen.

Das neu vorgeschlagene Recht in diesem Paragraphen sieht vor, dass jedermann dann einen Rechtsanspruch für eine Verlängerung erhält, wenn die Rahmenbedingungen erfüllt sind, das heisst vor allem, wenn die Frage der Nachtruhestörung für Anwohnerinnen und Anwohner geklärt ist. Dieser Meinung können wir uns anschliessen. Dies vor allem deshalb, weil wir nicht moralisierende Gesetzgebung betreiben wollen.

Auf der andern Seite müssen wir sagen: Wenn Sie einer generellen Abschaffung der Öffnungszeiten zustimmen, kehren Sie auch die Beweislast um. Heute muss derjenige, der ein Gesuch um Verlängerung stellt, beweisen, dass beispielsweise die Anwohnerschaft geschützt ist. Wäre das nicht mehr so und würden die Öffnungszeiten abgeschafft, müsste die öffentliche Hand beweisen, dass Störungen vorliegen. Sie können sich das konkret auch so vorstellen: Wenn eine Störung kommt und die Polizei ein Lokal schliesst, kann man es nach einer halben Stunde wieder öffnen, weil niemand weiss, wie es sich mit den Öffnungszeiten verhält.

Aus diesen Überlegungen heraus sind wir der Meinung, es seien die Schliessungszeiten grundsätzlich beizubehalten und die Verlängerung solle gewährt werden, wenn die Rahmenbedingungen erfüllt sind. In diesem Sinne werden wir der Mehrheit der Kommission zustimmen.

Dr. Balz H ö s l y (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion teilt vollumfänglich die Meinung der Herren Vischer, Fehr und Styger. Wir möchten an der fortschrittlichen Regelung, wie der Regierungsrat sie vorschlägt, festhalten. Die Argumente wurden dargelegt, es erübrigt sich, sie zu wiederholen.

Ein Wort noch: Für uns heisst Liberalisierung nicht ordnungspolitischer Kahlschlag, Kollege Dürr, sondern für uns heisst Liberalisierung Abwägung von Interessen. Aber die Interessen der Anwohner um die Restaurants im Kanton Zürich herum sind in diesem Falle von uns höher gewertet worden.

Dr. Andreas H o n e g g e r (FDP, Zürich): Man muss vielleicht doch noch einmal festhalten, dass es hier auch um abstimmungstaktische Überlegungen geht. Das ist wirklich legitim. Das Grundanliegen, welches der Antrag Dürr aufwirft, ist berechtigt; wir haben eine gewisse Sympathie dafür. Wir werden später sicher auf diesen Dauerbrenner gesetzgeberischer Natur wieder zurückkommen müssen.

Aber, Herr Dürr, nach allem, was Sie heute morgen ausgeführt haben, ist es uns allen klar, dass auch Sie selbst wissen, dass Ihr Antrag diese Vorlage sehr stark gefährden würde. Wir wollen lieber den Spatz in der Hand als die legendäre Taube auf dem Dach.

Bringen wir das gute Gesetz, das wir gemacht haben, einmal unter Dach. Dann können wir Ihr Anliegen in einem nächsten Schritt profund auseinandernehmen und diskutieren, denn Sie können anhand der sachlichen Argumente, die sowohl Herr Fehr als auch Herr Styger auf den Tisch gelegt haben, davon ausgehen, dass hier tatsächlich ein Diskussionsbedarf besteht. Wir können das nicht einfach so schnell mit in dieses Gesetz hineinnehmen. Als Liberale bedanken wir uns für dieses liberale Danaergeschenk, fallen aber im heutigen Zeitpunkt nicht darauf herein; zu viel Liberalisierung würde damit aufs Spiel gesetzt.

Benedikt G s c h w i n d (LdU, Zürich): Die LdU-Fraktion bittet Sie, dem Antrag der Fraktionsmehrheit zuzustimmen. Wir meinen in der Frage der Schliessungszeiten differenziert vorgehen zu müssen. Die örtlichen Verhältnisse sind sehr verschieden, auch innerhalb der Gemeinden. Nehmen Sie zum Beispiel die Stadt Zürich. In der Innenstadt macht es durchaus Sinn und es ist eine Bereicherung, wenn vermehrt Betriebe nicht an eine Schliessungszeit gebunden sind. Es gibt aber auch die Wohngebiete. Ich rede als langjähriger Präsident eines Quartiervereins in einem Zürcher Stadtquartier, der weiss, dass Anwoh-

nerinnen und Anwohner in der Nähe von Gaststätten um ihre Nachtruhe gebracht werden können. Es gibt nicht nur das Recht der Betriebe und Gäste nach längeren Öffnungszeiten, es gibt auch das Recht der Anwohnerinnen und Anwohner auf einen ungestörten Schlaf.

Der Vorschlag der Kommission ist nicht ein fauler, sondern ein griffiger Kompromiss. Die Gemeinden sind mit den örtlichen Verhältnissen vertraut, sie sollen entscheiden können. Stimmen Sie also bitte dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu.

Hans-Jacob H e i t z (FDP, Winterthur): Es kam mir, wenn ich Oskar Bachmann zuhörte vor, wie wenn das Menue in der Wirtschaft nicht allzu geniessbar war und der Wirt am Schluss mit einem Cognac vorbeikam, um mich zufriedenzustellen.

Die Krux liegt darin, dass es nur um einen Teilbereich von Öffnungszeiten geht. Wir haben Ladenöffnungszeiten, wir haben Videotheken mit andern Öffnungszeiten, wir haben Gastwirtschaften und weiteres mehr. Wir wären also gut beraten, uns gesetzestechnisch einmal über die Problematik der Öffnungszeiten zu unterhalten und zu legiferieren, in welche Arbeitsrecht, Gesundheitsschutz und vieles andere mehr hineinspielt.

Mit Paragraph 24 sind Möglichkeiten für Ausnahmen gegeben. Nun haben wir in der Zwischenzeit die Bedürfnisklausel fallengelassen, nachdem auch bei den Ausnahmen immer die Bedürfnisklausel die erste Hürde war. Damit hat man in den Gemeinden einen grösseren Spielraum als bis anhin. Es ist klar: Es geht hier um politischen Realismus. Lieber einen Schritt in die richtige Richtung als Treten an Ort.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Es war weder meine Absicht, Ihnen ein Danaergeschenk zu bescheren noch eine Politik der gezinkten Karten zu spielen, Daniel Vischer, sondern meine Meinung kundzutun, was liberal oder allenfalls nicht ganz liberal ist.

Ich bin der klaren Meinung – ich habe es heute morgen erläutert – wo die Kernstücke eines Gastgewerbegesetzes liegen und was man allenfalls nicht in einem solchen Gesetz regeln muss. Mich stört es aber – dazu bekenne ich mich –, dass wir auf halbem Wege zu einer liberaleren Lösung stehengeblieben sind. Es ist richtig, dass, wenn der Mehrheitsantrag durchkommt, es mehr Wirten möglich sein wird, mehr oder weniger rund um die Uhr offenzuhalten. Aber nicht allen. Dadurch, dass die Gemeinden ihre eigenen Wege finden müssen, sehen wir erneut, dass es zu Unterschieden kommen wird. Das stört mich und das müsste

auch Sie stören. Ich bin auch überzeugt, dass dies die Bevölkerung stören wird.

Machen wir den Schritt vorwärts, seien wir mutig genug, diese Liberalisierung voll durchzuziehen. Was aber heisst voll durchziehen? Das heisst noch lange nicht, dass alles Bisherige über Bord geworfen wird. Ich habe klar gesagt, alles, was mit Bau und so weiter zu tun habe, alle diese Nebengesetze bleiben bestehen. Es wird nicht möglich sein, Benedikt Gschwind, dass plötzlich ein Lokal in Wipkingen auftut und mitten in der Wohnbevölkerung 24 Stunden Lärm macht. Auch hier sind bereits klare Schranken gesetzt. Machen wir jetzt also keine Schauergeschichten und denken wir daran, dass der Schutz bereits durch andere Gesetze genügend ist. Ich bitte Sie trotzdem, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Der Kantonsrat bevorzugt die Kommissionsfassung zu § 23 mit 121:27 Stimmen gegenüber dem Minderheitsantrag.

§ 24.

Keine Bemerkungen, genehmigt. (Der Minderheitsantrag hat sich mit der Zustimmung zum Kommissionsantrag in § 23 erledigt).

IV. Betriebsführung

§ 25.

Oskar B a c h m a n n (SVP, Stäfa): Wir beantragen in Paragraph 25, dass die dem Betriebsleiter obliegenden Pflichten persönlich zu erfüllen sind. Sie haben vor kurzem dem Paragraphen 8 zugestimmt: «Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar» und in Paragraph 9: «Das Patent wird auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Es gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen».

Wenn Sie konsequenterweise diese Nichtübertragbarkeit regeln wollen und in Paragraph 25 postulieren: «Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich», und «Der Patentinhaber oder die Patentinha-

berin hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten», vollziehen Sie dies nicht konsequent.

Das Gesetz sollte für den Vollzug einen Ansprechpartner im Betrieb haben und nicht einen Ansprechpartner in Lausanne, Genf oder anderswo, wenn es in einer Konzernzentrale geschehen muss. Der subtilen Angelegenheit dieser Branche, die wir heute des öfters angesprochen haben, können Sie nicht gerecht werden, wenn Sie nicht verlangen, dass jemand für die Ruhe, die Sicherheit, die Ordnung, die Sauberkeit des Betriebs verantwortlich und ansprechbar ist.

Wenn nun vom Gesetzgeber Patentpflicht stipuliert wird, soll der gastgewerbliche Unternehmer die persönliche Geltung wahrnehmen und sich nicht durch irgendjemanden vertreten lassen, der nachher nicht ansprechbar ist.

Auch als Ketteninhaber sollte man ein Interesse daran haben, dass die verantwortliche Person dort ist und den Betrieb leitet. Sonst ist es nur noch eine Kostenfrage. Dann können wir darauf verzichten, dass die persönliche Anwesenheit derart wichtig ist, um die Paragraphen dieses Gesetzes zu vollziehen. Ich bitte Sie, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Liliane W a l d n e r (SP, Zürich): Ich ersuche Sie im Namen der Sozialdemokratischen Fraktion, bei Paragraph 25 dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen. Es ist ohnehin nicht realistisch, dass der Patentinhaber oder die Patentinhaberin immer im Betrieb anwesend ist und die Pflichten persönlich erfüllen kann. Auch dort hat ein Tag nicht vierundzwanzig Arbeitsstunden.

Wir haben während der Kommissionsarbeit erfahren, dass die Verwaltung mit dieser Anwesenheitspflicht Probleme hat. Ich frage mich auch, wie es mit politisierenden Wirten steht, die Patentinhaber sind und eine Gaststätte besitzen. Diese können doch auch nicht immer in ihrem Betrieb anwesend sein.

Ich möchte hier das Beispiel eines betagten Wirtes anführen, der im Kreis 1 eine Gaststätte führt. Er zieht sich allmählich aus dem Beruf zurück, hat aber das Patent noch auf seiner Wirtschaft. Er hat einen Stellvertreter eingestellt und kommt praktisch nur vorbei, um in seiner Gaststätte zu Mittag zu essen. Trotzdem bezieht er im Monat noch 500 Franken für die «Führung» seiner Wirtschaft. Er führt diese Gaststätte also im Sinne einer Altersversorgung, ist aber meistens nicht anwesend.

Man sieht also, dass da und dort schon heute andere Lösungen getroffen werden und dieser Paragraph schon heute nicht so gelebt wird, wie man es sich in der Fassung der Kommissionsminderheit vorstellt.

Die Fassung der Kommissionsmehrheit schafft hingegen klare Verhältnisse. Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist immer verantwortlich, ob er/sie im Betrieb steht oder nicht. Er oder sie trägt die Verantwortung, während der Abwesenheit eine geeignete Stellvertretung einzusetzen. Dies ist bei jedem andern Geschäft in jeder andern Branche auch so. Das Risiko des Patententzugs durch die Behörden sorgt dafür, dass Missstände, wenn die Stellvertretung verantwortlich ist, von den Patentinhabern kaum geduldet werden.

Überdies besteht, wie in jedem andern Wirtschaftszweig, die übergeordnete Kausalhaftung des Geschäftsherrn gemäss Obligationenrecht. Der Patentinhaber kann demzufolge immer in die Verantwortung gezogen werden.

Wir haben auch klare Verhältnisse, wenn ein Patentinhaber mehrere Betriebe besitzt, was heutzutage ebenfalls vorkommt.

Ich ersuche Sie deshalb, der strafferen, klareren und realitätsnäheren Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Dr. Balz H ö s l y (FDP, Zürich): Frau Waldner hat die wesentlichen Argumente bereits gebracht. Ich möchte nur noch eines anfügen: Die Formulierung der Kommissionsmehrheit in Paragraph 25 Absatz 2 hat noch eine zusätzliche Klarheit gebracht, indem auch – das ist neu und entspricht einer realistischen Vorstellung – der Stellvertreter oder die Stellvertreterin in die Pflicht genommen wird, und zwar von Gesetzes wegen. Das ist heute nicht der Fall, obwohl das sogenannte Zurverfügungstellen von Patenten gang und gäbe ist. Selbst wenn jemand den Betrieb allein führt, ist trotzdem der Patentinhaber verantwortlich. Hier wird eine Verantwortung auch der stellvertretenden Person stipuliert. Wir erachten das als eine transparente und ehrliche Lösung, weshalb wir Sie bitten möchten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Erich H o l l e n s t e i n (LdU, Zürich): Ich habe das so verstanden, dass es klar ist, dass ein Patentinhaber nicht zehn oder zwölf Stunden im Betrieb sein kann, aber dass der Patentinhaber der letzte Ansprechpartner ist, der haftet, und sich nicht hinter seinem Stellvertreter verbergen und sagen kann, der sei verantwortlich.

Wir sind im Minderheitsantrag der Meinung, dass die Verantwortung letztinstanzlich beim Patentinhaber liegen muss und nicht an jemanden delegiert werden darf, der das Patent nicht hat. So habe ich es mindestens verstanden. Ich glaube, niemand in diesem Saal wird der Meinung sein, dass, wer eine Wirtschaft führt, ununterbrochen, sieben Tage lang, präsent sein müsse. Die letzte Haftung aber hat er persönlich wahrzunehmen. Er kann also auch nicht irgendwo, in Genf oder in New York wohnen und den Stellvertreter ohne Patent letzten Endes für Dinge haftbar machen, die da passieren.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Ich kann mich meinem Vorredner anschliessen und mitteilen, dass wir grundsätzlich die persönliche Anwesenheitspflicht des Patentinhabers unterstützen. Wir sind der Meinung, dass die ordnungsgemässe Führung nur dann erfolgen kann, wenn die Anwesenheit in der Regel gewährleistet ist. Wer an zwanzig Orten sein sollte – und wenn damit die Abwesenheit zur Regel würde –, kann sich nicht mehr um Details kümmern. Und wer einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin von Fall zu Fall bestimmt, wird die notwendige Person nicht immer nur nach den Fähigkeiten aussuchen können.

Nicht vergessen möchten wir den Hinweis, dass es bisher üblich war, dass die verantwortliche Person in einem Restaurant den Behörden und der Bevölkerung in der Regel bekannt war. Kleinere Unstimmigkeiten konnten so im direkten Gespräch und ohne grosse Formalitäten bereinigt werden.

Wenn wir den Systemwechsel vornehmen, wie er jetzt von der Kommissionmehrheit beantragt wird, wird das über kurz oder lang nicht mehr der Fall sein. Die Bevölkerung, die Behörden, verlieren einen direkten Gesprächspartner und das «Wischiwaschi», die Unklarheiten, werden um sich greifen.

In diesem Sinne unterstützen wir den Antrag der Minderheit.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Als Stellvertreter des Kommissionssitzinhabers, der vorzeitig wegen beruflichen Pflichten weggehen musste, teile ich Ihnen mit, dass die Grüne Fraktion dem Mehrheitsantrag zustimmen wird. Ich denke, dass der Minderheitsantrag in der Formulierung nicht konsequent ist, denn man müsste mehrere Ausnahmen formulieren. Wenn der Minderheitsantrag nicht davon ausgeht – das hat Herr Hollenstein angetönt –, dass der Patentinhaber nicht während der ganzen Öffnungszeit persönlich anwesend sein kann, besteht

eine rechtliche Lücke, wenn der Patentinhaber sagt: «Ich musste irgendwann einmal schlafen, sonst bin ich überhaupt nicht mehr zurechnungsfähig». Dann aber hat niemand mehr die Pflicht, Sauberkeit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Im Mehrheitsantrag der Kommission ist die Sache sehr sauber legiferiert.

Es hat keinen Sinn, wie Herr Reinhard dies nun versucht hat, bei einem Gesetz an die moralische Verpflichtung zu appellieren und zu sagen: In der Regel sollte er anwesend sein. Es ist klar gesagt, der Patentinhaber sei verantwortlich. Was er delegiert, ist sein Bier, aber die Verantwortlichkeit bleibt bei ihm. Letztlich hat der Patentinhaber, und nur er, die Sanktionen zu befürchten. Also soll er schauen, dass in seiner Abwesenheit seine Vertretung den notwendigen Obliegenheiten nachkommt.

Der Mehrheitsantrag ist, wie gesagt, sauber legiferiert. Beim Paragraphen 25 möchte ich den Patentinhaber oder die Patentinhaberin nicht sehen, welche ohne Ferien, ohne Ruhezeit, ohne Schlaf, nach irgendwelchen Stunden zusammenbricht und nicht mehr für Ruhe und Ordnung sorgen kann. Wir werden den Mehrheitsantrag unterstützen.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Es besteht tatsächlich ein Missverständnis zwischen diesen Anträgen. Der Minderheitsantrag verkennt die Bedeutung des Patentes, welches eine polizeirechtliche Bewilligung darstellt. Der Bewilligungsinhaber bleibt so oder so, ob er einen Stellvertreter bestimmt oder nicht, immer in der Verantwortung. Hingegen tragen wir der heutigen Praxis Rechnung, dass der Patentinhaber sehr oft abwesend ist und wir dann unklare Verhältnisse haben. Dann haben wir keinen Ansprechpartner.

Was dieser Minderheitsantrag will, ist völlig unpraktikabel; er ist auch realitätsfremd. Es gibt in grösseren Gebäuden Lokale mit mehreren Patenten. Da ist eine Stellvertretung untereinander schon heute üblich. Es widerspricht auch jeder modernen Führungslogik, dass die Stauffacherin vor die Türe sitzt und die Polizeistunde bietet. Das ist sicher vorbei.

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Ich bin Frau Waldner noch eine Antwort schuldig. Der politisierende Wirt, den Sie im Hintergrund angesprochen haben, hat klare Verhältnisse geschaffen. Er hat zu Hause eine Stellvertreterin mit Patent.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Ich muss doch darauf hinweisen, dass der Minderheitsantrag nichts anderes beinhaltet als was bis heute gegolten hat. Das heutige Gesetz war klar.

Es geht darum, dass der Patentinhaber diese Pflichten persönlich erfüllt und zwar so oft als möglich, dass er aber, wenn es ihm im Sinne einer Ausnahme zeitlich nicht möglich ist, einen Stellvertreter einsetzt. Das Persönliche liegt aber ganz vorne. Ich bitte Sie, Paragraph 38 des alten Gesetzes mit dem Minderheitsantrag zu vergleichen. Sie sehen, dass er praktisch damit identisch ist. Was also jahrelang in der Art und Weise gegolten hat, dass es verstanden wurde, soll nun plötzlich unverständlich sein?

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Abstimmung

Der Kantonsrat entscheidet sich mit 83:46 für den Kommissionsantrag.

§ 26.

Keine Bemerkungen, genehmigt.

§ 27.

Anjuska W e i l - G o l d s t e i n (FraP!, Zürich): Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Paragraphen 27 zu ergänzen und neu so zu formulieren: Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für das Verhalten der im Betrieb tätigen Personen *und deren Schutz vor Übergriffen der Kundschaft* verantwortlich.

Auf der einen Seite, denke ich, dass eine solche Ergänzung keines Kommentars bedarf. Auf der andern Seite, meine ich, dass es vielleicht doch nötig ist zu sagen, dass mit der Formulierung, wie sie in der Vorlage steht, im Konfliktfalle eine sehr grosse Ungleichheit zwischen Gast und Personal da ist. Wenn der Patentinhaber respektive die Patentinhaberin für das Verhalten des Personals verantwortlich ist, auch bei Übergriffen sexistischer, rassistischer oder anderer Art, soll es auch im umgekehrten Fall diesen Schutz zugute haben. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, diesen Paragraphen 27 so zu ergänzen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Der Kantonsrat bevorzugt den Kommissionsantrag mit 74 Stimmen.
Auf den Antrag Weil entfallen 47 Stimmen.

§ 28.

Prof. Dr. Richard H i r t (CVP, Fällanden): Ich habe eine Verständnisfrage. Ich weiss nicht genau, was das Amtsblatt im Ausschankraum zu tun hat; ich habe es noch niemanden lesen gesehen. Hier wäre zweifellos ein Sparpotential vorhanden. Ich bitte den Finanzdirektor um eine Erfolgskontrolle.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r: Bereits das heute geltende Gastgewerbegesetz sieht vor, dass das Amtsblatt in den Gastgewerbebetrieben aufgelegt werden muss.

Sie können jetzt sagen, das sei eine überholte Vorschrift, die vielleicht früher einen gewissen Sinn gehabt habe. Es gibt aber, abgesehen von den Gemeindegaststätten, in denen das Amtsblatt ebenfalls aufliegt, keine andere Möglichkeit, ausser man abonniere es, um es einzusehen.

Bisher hatten die Gastgewerbebetriebe die Pflicht, das Amtsblatt aufzulegen und auch noch das Abonnement zu bezahlen. Das haben wir nun abgeändert; das Amtsblatt wird nun gratis zur Verfügung gestellt.

Es ist dies sicher keine zentrale Frage dieses Gastgewerbegesetzes, aber es entspricht einer gewissen Tradition. Ich weiss nicht, wie oft das Amtsblatt in Restaurants gelesen wird; hie und da trifft man aber wirklich Leute, beispielsweise aus der Bauwirtschaft, die beim Znüni einen Blick ins Amtsblatt werfen. Diesen Leuten möchte ich nicht vor dem Licht stehen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

§ 28 ist in der Kommissionsfassung genehmigt.

§ 29.

Keine Bemerkungen, genehmigt.

§ 30.

Keine Bemerkungen, genehmigt.

§ 31.

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Ich möchte Ihnen beliebt machen, den zweiten Teil dieses Satzes, «soweit es die Betriebsver-

hältnisse zulassen», zu streichen. Als Nichtraucher stört es mich, wenn ich in einer Beiz an einem Tisch sitze, an dem geraucht wird und der Raucher, die Raucherin nicht merkt, dass ich ohne Rauch mein Abendessen einnehmen möchte.

Mich stört es auch, wenn ich abends nach Hause komme und total nach Rauch stinke. Darum bin ich der Ansicht, dass die Nichtraucher in der Beiz geschützt werden müssen. Mit der Streichung dieses zweiten Satzteils können wir dem nachleben.

Es ist auch in kleinen Restaurants oder Cafés möglich, Nichtraucherische oder Nichtrauchererecken zur Verfügung zu stellen. In Winterthur gibt es beispielsweise ein kleines Café mit etwa 20 oder 25 Plätzen, in denen es Nichtraucherplätze gibt an denen man davon profitieren kann, ohne Rauch zu Mittag zu essen. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich): Ich möchte Ihnen auch einen Antrag zu Paragraph 31 stellen, unterscheide mich aber von Herrn Schürch darin, dass ich meine, in ganz kleinen Cafés mache eine Nichtrauchererecke, ein Nichtrauchertisch nicht so viel Sinn wie in einer grösseren Gastwirtschaft. Trotzdem möchte ich eine klarere Formulierung.

Sie kennen den heutigen Text, und ich möchte Ihnen noch kurz die Situation in der Praxis darstellen. Getrennte und gekennzeichnete Plätze für nichtrauchende Gäste gibt es in sehr vielen Restaurants leider bis heute nicht. Der Passus «soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen» bezieht sich meines Erachtens vor allem darauf, ob der Gastgeber willens sei, dies zu tun oder nicht.

Die Einschränkung «soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen» ist allzu offen. Jeder und jede versteht darunter etwas anderes. Eine allgemein gültige Regel, ein allgemein gültiger Beurteilungsmassstab, fehlt heute. Das ist also ein echter Gummiparagraph, und Beobachtungen zeigen, dass kaum die Hälfte der Restaurants Nichtraucherplätze haben. Selbst nach Umbauten in grösseren Gastwirtschaften werden noch immer keine getrennten Plätze angeboten. Und ausser einigen aufgebrauchten Gästen stört das niemanden, nicht einmal die Gemeindebehörden, bei welchen man noch reklamieren könnte. Offenbar stört es auch den Kanton nicht. Eine klarere Regelung ist daher absolut notwendig.

Die Argumente für die getrennten Plätze: Die Schädlichkeit des Rauchens und auch des Passivrauchens ist bekannt. Der Schutz der Gesundheit nichtrauchender Menschen müsste eine Selbstverständlichkeit, der Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher die Regel und nicht die Ausnahme sein. Dies auch in Restaurants und in Zeiten der Deregulierung.

Ich stelle Ihnen daher einen neuen Antrag zu Paragraph 31, lautend: «Ab einer bestimmten Grösse haben Gastwirtschaften einen Mindestanteil an Plätzen für nichtrauchende Gäste anzubieten.» Dieser neue Text beinhaltet sowohl eine bestimmte Grösse der Gastwirtschaft als auch einen Mindestanteil von Plätzen. Damit wird festgelegt, dass Nichtraucherplätze ab einer bestimmten Grösse obligatorisch sind. Ein Ausweichen gibt es dann nicht mehr, und es wird auch klar gesagt, dass es so und so viele Plätze sein müssen. Das sind zwei klare Vorgaben, und ich meine, sie seien notwendig. Der Regierungsrat hätte dann die entsprechenden Zahlen in einer Verordnung festzulegen.

Wir können uns, wie gesagt, damit einverstanden erklären, dass in ganz kleinen Gastwirtschaften darauf verzichtet werden kann, aber in mittleren und vor allem grösseren würde es sehr viel bringen, dass diese Plätze auch wirklich obligatorisch sind und zum Alltag gehören.

Wir könnten uns zum Beispiel vorstellen, dass in Gastwirtschaften mit 30 und mehr Plätzen eine Nichtraucherzone anzubieten und zu bezeichnen ist, und wir könnten uns einen Anteil von einem Drittel bis zur Hälfte vorstellen. Da solche zahlenmässigen Vorgaben in der Verordnung geregelt würden, wäre eine Anpassung im Laufe der Zeit möglich. Im übrigen noch die Bitte eines nicht genannt sein wollenden Mitglieds des Kantonsrates: Es wäre auch zu fordern, dass in den Fraktionssitzungen nicht geraucht würde. Doch so weit wollen wir jetzt nicht gehen. Ich bitte Sie aber, meinem Vorschlag für eine klarere Regelung für nichtrauchende Gäste zuzustimmen und damit den grundsätzlich unbestrittenen Schutz der Nichtraucher und Nichtraucherinnen in Restaurants im Kanton Zürich eindeutig zu regeln und zu verbessern.

Helen K u n z (LdU, Opfikon): Ich bitte Sie, dem Antrag von Frau Püntener, einem Gemeinschaftswerk von der EVP, des LdU, der Grünen und der SP, zuzustimmen.

Es ist wahrscheinlich allgemein bekannt, dass Rauchen, vorallem auch Passivrauchen, gesundheitsschädlich ist. Erstaunlicherweise gibt es aber immer mehr Raucherinnen und Raucher, welche in Gastwirtschaft-

ten, Hotels aber auch in Flugzeugen, Räume ohne Rauchschwaden sehr schätzen. Für all diese vernünftigen Raucherinnen und Raucher, wohl die Mehrheit, ist eine gesetzliche, aber trotzdem liberale Haltung und Regelung sinnvoll. Unser Antrag zu Paragraph 31 ist wie gesagt, liberal, aber weniger gummihaft als der bisherige, der nichts brachte und auch nichts bringen wird.

Auf der andern Seite ist es unsinnig, Zahlen und Festlegungen in ein Gesetz aufzunehmen. Deshalb soll die genaue Anzahl in einer Verordnung festgelegt sein. Der Paragraph 31 soll also nur den Grundsatz beinhalten und voll anwendbar sein, und in der Vorordnung sollen alle Details geregelt werden.

Der Kanton Zürich wäre nicht der erste, der hier fortschrittlich legisliert. Der Kanton Baselstadt, ebenso der nicht gerade für das Nichtraucher bekannte Tessin haben gesetzlich festgelegt, dass Nichtraucherplätze zwingend geschaffen werden müssen. Eigentlich finde ich es komisch, dass sich gerade Kreise um die Herren Bachmann und Dürr für Fähigkeitsausweise für das Aufheben der Polizeistunde stark machten und Einschränkungen in Kauf nahmen, auch wenn sie nicht überall zwingend und verständlich sind. Aber bei Nichtraucheranliegen haben sie bestenfalls ein müdes Lächeln übrig.

Beim Fähigkeitsausweis wurde heute morgen immer wieder gesagt, wie wichtig es für die Gesundheit der lieben Gäste sei, dass man ihnen die Gesundheit durch den Fähigkeitsausweis erhalten könne. Wenn Sie der Regelung bezüglich der Nichtraucher zustimmen, tun Sie aber wirklich etwas für die Gesundheit. Mindestens dort, wo es möglich ist, also ab einer bestimmten Grösse. Ich bin auch der Meinung, dass es in ganz kleinen Bistros mit vielleicht fünf Tischen sinnlos wäre, Nichtraucher-ecken zu schaffen. Die meisten Wirtschaften aber sind heute grösser; in diesen bestünde diese Möglichkeit.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich bedaure es sehr, dass ich heute die Hupe von Herrn Kägi nicht mitgebracht habe. Ich hätte Sie angesichts des Lärmpegels gut gebrauchen können.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Die EVP-Fraktion unterstützt den von Frau Püntener eingebrachten Antrag zur Schaffung von Nichtraucherplätzen. Der Antrag drückt den Willen klarer als bisher aus, den Schutz der Nichtraucher in Gaststätten zu garantieren. Da die

Details in einer Verordnung geregelt werden sollen, bleibt die nötige Flexibilität gewahrt. Wir haben aber auch für den noch deutlicheren Antrag von Herrn Schürch grosse Sympathien.

Wie Sie sicher aus eigener Erfahrung wissen, vermag die heute geltende Regelung nur teilweise zu befriedigen. Allzuoft findet man in Restaurants keinen Tisch, an welchem nicht geraucht wird. Die Kennzeichnung von Nichtraucherplätzen ist vielerorts völlig ungenügend, und das Recht der Nichtraucher auf rauchfreie Zonen ist selbst in grossen Gaststätten noch immer keine Selbstverständlichkeit.

Ich bin gegen eine Polarisierung in der Nichtraucherfrage. Tolerantes Verhalten wird sich aber nur einstellen, wenn beide Seiten die Möglichkeit erhalten, ihren Lebensstil im gewohnten Rahmen zu leben. Die Rücksicht auf die Minderheit der Tabakfreunde muss dabei ebenso gelten wie das Recht der Mehrheit auf rauchfreie Bereiche in den Gaststätten.

Ich bitte Sie deshalb im Sinne von mehr Toleranz, entweder den Antrag von Frau Püntener oder denjenigen von Herrn Schürch zu unterstützen.

Laurenz S t y g e r (SVP, Zürich): Ich möchte Sie bitten, den Paragraphen 31 so zu belassen, wie er ist und heisst: «Für rauchende und nicht-rauchende Gäste sind getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.» Was wollen Sie noch mehr?

Es ist klar, dass es Wirtschaften gibt, in denen man von der Grösse her gar nicht separieren, nicht unterteilen, kann. Ich bitte Sie daher, die Anträge von Frau Püntener und Herrn Schürch abzulehnen, denn ich will verhindern, dass wir eine Zweiklassengesellschaft haben. Ich will auch verhindern, dass beispielsweise nur noch Wirtschaften bestehen, in denen man Bier trinken kann, in der andern nur Wein, dass in einer weiteren nur jene einkehren dürfen, die keinen Hund haben und in anderen nur jene, die Hunde haben. Von solchen Zuständen muss ich mich distanzieren.

Wenn es einem nicht passt, hat er immer die Möglichkeit, das Lokal zu wechseln; er kann dahin gehen, wo nicht geraucht wird. Das ist Liberalisierung. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Paragraphen gemäss Kommissionsantrag zu belassen.

Dr. Andreas H o n e g g e r (FDP, Zürich): Ich bedaure, dass die Debatte nun etwas Merkwürdiges bekommt. Plötzlich denkt jeder, um viertel vor fünf am Abend könne er noch sein spezifisches, im Kern

sympathisches Jekami unterbringen. Das ist aber nicht die Art, in welcher wir in diesem Kanton sonst Gesetzgebung betreiben. Alle Leute, die jetzt noch schnell einen Antrag eingebracht haben sind letztlich jene, welche Kollegen in der Kommission hatten. Man hätte also in der Kommission abklären müssen, wie weit die jetzige gesetzliche Regelung ausreicht und wie weit sie es nicht tut.

Persönlich habe ich keine schlechten Erfahrungen in Restaurants gemacht, was die Einhaltung dieser Nichtraucherzonen betrifft. Andererseits muss ich sagen, dass man das Problem genauer abklären muss. Herr Amstutz war sehr typisch für die Art, mit welcher Gesetze gemacht werden. Er hat gesagt, es sei gleich, welchem Antrag man zustimme, jenem von Herrn Schürch oder jenem aus den Grünen Reihen. Das ist nicht mehr seriös; man hätte dies in die Kommission einbringen sollen.

Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen und bei der Vorlage der Kommission zu bleiben. Wir können, da wir immer wieder über dieses Gesetz gehen müssen, ein nächstes Mal solche Anträge einbringen.

Liliane W a l d n e r (SP, Zürich): Ich ersuche Sie, dem Antrag Schürch zuzustimmen. Unsere Fraktion hat ihm auch bereits zugestimmt und ich bin froh, dass er den Antrag zur Diskussion stellt. Er ist für mich klarer als der Antrag von Frau Püntener, denn als Nichtraucherin wünsche ich natürlich auch in einem kleinen Café die Möglichkeit, einen Nichtraucherstisch zu erhalten. Ich möchte vor allem an Sie von der bürgerlichen Seite appellieren.

Im letzten Monat bin ich im sogenannten Land der unbegrenzten Möglichkeiten und der Freiheit gewesen. Dort habe ich erfahren, dass in allen öffentlichen Gebäuden und in den Hotelhallen praktisch alle Räume rauchfrei sind. Auch auf den Flugplätzen und in den Restaurants ist es geradezu die Regel, dass es Nichtraucherplätze gibt. Es ist auch eher die Regel, dass nicht geraucht wird und die Ausnahme, dass geraucht wird. Im Hotel in New York, in dem ich übernachtete, gab es ein Restaurant, in welchem die Plätze bezeichnet wurden, an denen geraucht werden durfte, weil es die Regel war, dass nicht geraucht wird. Dies geht also noch viel weiter als der Antrag von Herrn Schürch.

Wenn wir hier immer wieder alles von der andern Seite des grossen Teichs übernehmen, wie Mac Donald, die Filme und alles, was wir als negativ betrachten, meine ich, sollten wir das Wenige der positiven Seite auch übernehmen. Das wäre eine Ausdehnung der rauchfreien Zonen im öffentlichen Leben unserer Gesellschaft. Ich bitte Sie darum,

dem moderaten Antrag von Herrn Schürch im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung, den Nichtraucherinnen und Nichtrauchern, zuzustimmen.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Ich möchte Herrn Honegger antworten. Selbstverständlich hat die Kommission diesen Antrag diskutiert; ich habe ihn in der Formulierung von Herrn Schürch gestellt. Wir haben intensiv darüber gesprochen, aber darauf verzichtet, einen Minderheitsantrag aus der Kommission zu stellen, weil wir damals noch von der irrigen Annahme ausgingen, dass Konsensfähigkeit zwischen Liberalisierern und Deregulierern und jenen, die Werte erhalten wollen, möglich wäre.

Wenn Sie heute morgen meinem Eintretensreferat zugehört hätten, hätten Sie vernommen, dass ich gesagt habe, dieser Antrag komme. Es ist also nicht Jekami um viertel vor fünf, aber ich denke, dass Sie auch um diese Zeit noch seriös beraten und wir auch um diese Zeit noch Anträge stellen dürfen. Solange müssen Sie sich gedulden oder die Sitzung vertagen.

Felix M ü l l e r (Grüne, Winterthur): Ich habe auch zu Handen von Herrn Honegger betonen wollen, dass wir diesen Antrag auch bereits in der Fraktion vor einigen Wochen ausgiebig diskutierten, dass Abklärungen hinter den Kulissen mit andern Fraktionen und andern Organisationen getätigt wurden, damit dieser Antrag entstehen konnte. Dieser Antrag wäre auch bereits vor oder nach der Pause heute morgen gestellt worden.

Ich bitte Sie aber, den Antrag von Frau Püntener zu unterstützen und nicht den von Herrn Schürch, weil wir in der Grünen Fraktion genau der Meinung sind, dass es Ausnahmen geben kann und muss, dass in ganz kleine Gaststätten und gewissen Arten von Betrieben eine Trennung von Rauchern und Nichtrauchern nicht sinnvoll ist. Dort kann und soll man davon ausgehen, dass Leute, die unbedingt keinen Rauch wollen, dort nicht hineingehen.

In dem Sinne empfinde ich den Antrag von Frau Püntener als eine gute Lösung.

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Frau Waldner hat recht; ich hätte einen andern Antrag stellen sollen, nämlich einen auf Systemwechsel in dem Sinne, dass generell nicht geraucht werden darf und es generell Raucherplätze geben soll für die 30 Prozent Raucher. Ich habe

darauf verzichtet, weil ich meine, mein vorliegender Antrag sei klarer und genau so flexibel handhabbar.

Herr Müller, Sie haben von kleinen Betrieben geredet. Aber das ist so gummig wie der Antrag, den Frau Püntener gestellt hat. Ich bitte Sie meinem klaren Antrag zuzustimmen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Es ist zuzugeben, dass die Formulierung mit dem Nachsatz «soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen» einen gewissen Ermessensspielraum öffnet. Aber das war ja gerade beabsichtigt. Es wird auch mit Ihren Formulierungen, Frau Püntener und Herr Schürch, nicht gelingen, eine generell-abstrakte Formulierung zu finden, die für jeden einzelnen Fall übernommen werden kann. Wenn Sie auf den Nachsatz verzichten, Herr Schürch, vernachlässigen Sie eine ganze Gruppe von Gastwirtschaftsbetrieben, die sehr klein sind und in welchen ohne übermässigen Aufwand eine solche Vorschrift nicht durchgesetzt werden kann oder wo es nicht sinnvoll ist.

In der Praxis ist es bis jetzt so gelaufen, dass bei Neubauten und Umbauten speziell auf diesen Punkt geachtet wurde. Es wurde ein Möblierungsplan verlangt, aus welchem hervorgehen musste, wo die Nichtraucherische oder Nichtrauchercken sind und wo nicht. Wenn das nicht eingehalten wurde, kam das bei den Kontrollen durch die Gemeindeorgane zum Vorschein. Und wenn es nicht zum Vorschein kam, hat es sich irgendwie eingespielt. Auch in diesem Bereich spielt Angebot und Nachfrage bis zu einem gewissen Grade durchaus vernünftig mit.

Es wird uns, wie gesagt, nicht gelingen, eine generell-abstrakte Lösung zu finden, die für alle Betriebe anwendbar ist. Und unter diesem Vorzeichen empfehle ich Ihnen, bei der Regelung zu bleiben, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen und von der Kommission übernommen worden ist.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmungen

Der Kantonsrat stimmt in eventueler Abstimmung dem Antrag Püntener mit 46 Stimmen zu. Auf den Antrag Schürch entfallen 39 Stimmen.

Er stimmt schliesslich dem Kommissionsantrag mit 73 Stimmen zu. Auf den Antrag Püntener entfallen 54 Stimmen.

§ 32.

Keine Bemerkungen, genehmigt.

§ 33.

Anjuska W e i l - G o l d s t e i n (FraP!, Zürich): Ich finde diesen Paragraphen völlig unbefriedigend. Das Animierverbot, das man regeln will, wird auf diese Weise überhaupt nicht geregelt. Das wissen wir seit Jahren. Bisher hiess der Paragraph genau gleich – es war Paragraph 46 des Gesetzes.

Es ist klar und unwidersprochen, dass das Fraueninformationszentrum und andere Stellen darauf hinweisen, dass die Tänzerinnen in den Nachtclubs genau durch den so formulierten Paragraph immer wieder in unmögliche, teilweise kriminalisierende Situationen geraten. Ich zitiere hier aus einem Brief, den die Kommissionsmitglieder im Februar 1995 erhalten haben: «Obschon Animation im Kanton Zürich verboten ist, wird jede Tänzerin bereits in den ersten drei Tagen – ich unterstreiche: in den ersten drei Tagen – ihres Engagements nach dem Ausmass ihrer Animiertätigkeit beurteilt, und sie muss erwiesenermassen für mindestens 10'000 Franken pro Monat Champagner mittels Animation verkaufen, wenn sie weiterhin als Tänzerin engagiert werden will.»

Das Thema war mehrfach sowohl in diesem Rat als auch in andern Parlamenten Gegenstand von Diskussionen. Jeder und jede, die es wissen will weiss, dass die Folge davon unter anderem zunächst enorme gesundheitliche Probleme und später Schäden sind. Ich zitiere weiter aus dem Brief: «Wir finden den vorliegenden Paragraphen 33 des Gastgewerbegesetzes problematisch, da sich im Falle einer Kontrolle die Repression in der Regel gegen die Tänzerinnen und nicht gegen den Nachtclubbesitzer richtet, obschon die Tänzerinnen gerade vor der Animation zu schützen wären.» So steht es tatsächlich auch im Paragraphen.

Ich möchte deshalb die Mitglieder der Kommission respektive deren Präsidenten fragen: Was ist dazu in der Kommission diskutiert worden? Wurde dieses Thema als unwichtig angesehen? Hat man vor der Realität kapituliert? Soll dieses Problem auf andere Weise gelöst werden? Falls ja, bestehen darüber Vorstellungen? Ich denke, wenn wir heute daran sind, ein neues Gastgewerbegesetz zu verabschieden, in dem wirklich nichts anderes drinsteht als im alten, ist es sehr dürftig.

Christoph Schürch (SP, Winterthur): Wir haben uns mit dieser Frage ziemlich eingehend befasst. Wir haben die Vertreterinnen des Fraueninformationszentrums in die Kommission eingeladen, und ich habe persönlich noch in diesem Zentrum vorgesprochen, um mich mit jenen Frauen mit dieser Problematik auseinanderzusetzen. Es ist bezeichnend, dass auch Frau Weil keinen neuen Vorschlag machen kann, wie dieser Paragraph zu formulieren sei.

Genau so ging es den Frauen vom Fraueninformationszentrum, so ging es uns in der Kommission, in welcher immerhin auch Herr Vischer dabei war. Wir sind einfach nicht auf eine sinnvolle Formulierung gekommen und wir mussten es bei dieser, zugegebenermassen nicht befriedigenden Lösung bewenden lassen. Wir wussten real nicht, wie wir es besser machen sollten. Wenn jemand unter Ihnen auf eine Idee kommen sollte, wie man es besser machen kann, würden wir dies über die Fraktionsgrenzen hinaus mit einem parlamentarischen Vorstoss veranlassen.

Ruedi Winkler (SP, Zürich): Ich möchte nur kurz ergänzen, dass es sich hier nicht um einen Mangel im Gesetz selbst, sondern im Vollzug handelt. Wie Herr Schürch gerade gesagt hat, werden wir Kontakt mit den genannten Gremien aufrechterhalten. Das Problem ist aber im Moment nicht, wie der Gesetzestext zu lauten hätte, sondern wie man diesen Missstand wirklich verhindern könnte.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Es ist tatsächlich eine Frage des Vollzugs. Ich möchte Ihnen nun, kurz vor Schluss der Beratung, eine kleine Formulierung vorschlagen, welche das Problem sehr schnell entschärfen könnte. Diese Formulierung bestünde in einem kleinen Zusatz wie in jedem Gesetz. Ich habe dabei weniger Probleme mit dem Animierverbot als mit dem Raumplanungsgesetz.

Wir sollten uns hüten, Gesetzesbestimmungen zu machen, die keine Sanktionen vorsehen. Das ist auch hier das Problem. Machen Sie doch zu Paragraph 33, der es verbietet, den Gästen und den im Gastgewerbe tätigen Personen alkoholische Getränke aufzudrängen, einen Zusatz: «Zuwiderhandlungen haben den Verlust des Patentes zur Folge.» Sie werden sehen, dass dies enorm viel bewirken würde. Aber es muss hier stehen, und es muss dann auch wirklich vollzogen werden.

Natürlich wird jetzt Herr Honegger sagen, das können wir auch ohne diesen Zusatz. Wenn dieser Patentverlust aber hier steht, bin ich überzeugt, dass wir einen schönen Schritt vorwärtskommen.

Anjuska W e i l (FraP!, Zürich): Ich habe darauf verzichtet, unmittelbar einen Vorschlag zu machen, weil ich denke, es hätte in der Kommission Möglichkeiten gegeben, dies zu tun. Herr Büchi hat jetzt einen Vorschlag gemacht und ich denke, es hätte auch die Möglichkeit gegeben, klar zu formulieren, dass der Patentinhaber dafür verantwortlich ist, das so zu handhaben, damit es nicht einfach auf die einzelne Frau abgeschoben werden kann.

Es ist ein bisschen einfach zu sagen, dass es gar keine Möglichkeit gebe, auch wenn ich mir bewusst bin, dass es kein einfaches Problem ist.

Christoph S c h ü r c h (SP, Zürich): Ich habe gesagt, Frau Weil, dass wir das mit dem Fraueninformationszentrum besprochen haben. Das Problem sind – das wurde im Brief erwähnt –, die Repressalien der Patentinhaber gegen die Frauen. Glauben Sie doch nicht, dass, wenn eine Bestrafung hier drin steht, die Repressalien abnehmen. Das Gegenteil wird der Fall sein; die Frauen werden versteckt zu animieren versuchen, weil sie es müssen. Wenn dann die Polizei auf die Schliche kommt und der Patentinhaber zur Rechenschaft gezogen wird, werden die Repressalien zu- und nicht abnehmen. Das ist die Krux, aus der wir leider keinen Ausweg gefunden haben.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Herr Büchi, Sie haben sich bei Paragraph 25 für eine saubere Gesetzgebung ausgesprochen. Machen Sie das doch bei Paragraph 33 auch. Ich verweise Sie dabei auf Paragraph 49, auf die Straf- und Schlussbestimmungen. Dort heisst es in Absatz 1 litera b): «Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer als verantwortliche Person die Patentbefugnisse überschreitet, die Schliessungstunde nicht beachtet oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt.»

Und Paragraph 43 ist dem Kapitel IV. Betriebsführung untergeordnet. Mit andern Worten: Wer gegen diesen Paragraphen verstösst, hat Busse und sogar Patententzug als verwaltungsrechtliche Massnahme zu gewärtigen.

Wenn wir also sauber legislieren wollen, ist es nicht möglich, dass wir bei jedem einzelnen Paragraphen auf die Straf- und Schlussbestimmungen hinweisen. Da genügt in einem Paragraphen am Schluss des Gesetzes.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Selbstverständlich, Herr Regierungsrat, haben Sie rein juristisch recht. Aber bei diesen Schlussbe-

stimmungen spielt – das haben Sie vorher gesagt – ein gewisser Ermessensspielraum, auch im Blick auf das Strafmass. Das ist richtig, und das hat zum Teil mit Fragen baulicher, hygienischer Art, und so weiter, zu tun.

Wenn wir in diesem Paragraphen 33 sagen, dass es gerade bei diesem Paragraphen überhaupt nichts leiden mag, hätte er, wenn wir es explizit schreiben, ohne Spielraum den Verlust des Patents zur Folge, wenn Personen der Genuss alkoholhaltiger Getränke aufgedrängt wird. Die Beweislage sowie die Animierdamen dazu zu bringen, es zuzugeben ist ohnehin schwierig. Es soll aber die Aussage von ein oder zwei Personen genügen, damit das Patent «flöten» ist. Das ist auch im Sinne der Klarheit des Gesetzes und der präventiven Wirkung. In diesem Sinne halte ich meinen Antrag aufrecht.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Nach diesen Ausführungen von Herrn Büchi muss ich sagen, dass auch der Wirt als Patentinhaber einen gewissen Rechtsschutz verdient. Was Sie jetzt predigen, ist eine ganz einseitige Angelegenheit, die mit unserer Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbar ist. Denn hier wird eine Vermutung in den Raum gestellt, bei der ein Wirt den Gegenbeweis anzutreten hätte. Damit könnte man denunzieren, wen man will – problemlos.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt der Kommissionsfassung mit 71:19 Stimmen zu. Auf einen Zusatz gemäss Antrag Büchi wird damit verzichtet.

§ 34.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Ich möchte hier eine rein redaktionelle Änderung vorschlagen. In keinem der andern Paragraphen wird ein Unterschied gemacht zwischen gebrannten und nichtgebrannten alkoholhaltigen Getränken. Ich habe erfahren, dass die Ausgabe von gebrannten Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren im Bundesgesetz geregelt ist. Trotzdem scheint mir dieser Paragraph 34 nicht verständlich und ich beantrage Ihnen, den zweiten Teil des Satzes «alkohol- oder drogenabhängige Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten», zu streichen. Diese Formulierung könnte dahingehend gedeutet werden, dass es gestattet ist, gebranntes Wasser an Jugendliche abzugeben.

Ratspräsidentin Esther Holm: Können wir diesen Vorschlag der Redaktionskommission übergeben?

Es wird kein anderer Antrag gestellt.

§§ 35 bis 37.

Keine Bemerkungen, genehmigt.

D. Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken.

I. Patentbefugnisse

§ 38.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Patentvoraussetzungen

§ 39.

Paul Zweifel (SVP, Zürich): Ich vertrete den Minderheitsantrag zu Paragraph 39. Der Regierungsrat hat die Erteilung des Klein- und Mittelverkaufspatents abschliessend umschrieben, und dies ist gut so. An Betriebe des Bier-, Wein-, Spirituosen- und Lebensmittelhandels sowie an Apotheken, Drogerien und Zollfreiläden kann das Patent erteilt werden.

Paragraph 39 muss gemäss Antrag des Regierungsrates bestehen bleiben und er darf nicht, gemäss Kommissionsantrag, gestrichen werden. Stimmen Sie deshalb dem Minderheitsantrag zu, denn es wäre eigenartig, wenn die Spirituosen, Wein und Bier in Kleiderläden, Computergeschäften und in der Bibliothek gekauft werden könnten.

Denken Sie dabei an die Vollzugsprobleme, vor allem in bezug auf Kontrolle durch das kantonale Labor, durch die Lebensmittelinspektoren und auf die anfallenden Kosten.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich beantrage Ihnen als Vertreter der Minderheit ebenfalls, den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates zu unterstützen. Er heisst: «Patente für den Klein- und Mittelverkauf können erteilt werden für Betriebe des Bier-, Wein-, Spirituosen- und

Lebensmittelhandels sowie für Apotheken, Drogerien und Zollfreiläden.»

Das eidgenössische Alkoholgesetz schreibt eine kantonale Bewilligungspflicht vor. Paragraph 41 dieses Gesetzes hat die gebrannten Wasser zum Gegenstand. Er beschränkt den Kleinhandel mit gebrannten Wassern auf Betriebe des Wein- und Spirituosenhandels, auf Geschäfte mit einem breiten Sortiment an Lebensmitteln sowie auf alkoholfreie Getränke. Der regierungsrätliche Antrag wollte dem Rechnungstragen und formulierte ihn wie im alten Gesetz und wie ich ihn soeben vorgelesen habe.

In seinem Brief vom 21. November 1995 formuliert der Regierungsrat vorsichtig, dass die Erteilung von Bewilligungen an andere Betriebe des Detailhandels nicht erfolge, dass dies aber wegen der zunehmenden Vermischung von Food- und Nonfoodläden schwierig zu vollziehen sei. Umgehungen seien möglich.

Wenn nur Paragraph 38 bleibt, kann grundsätzlich jedes Detail- und Engrosgeschäft in jeder Branche gleichzeitig mit alkoholischen Getränken handeln und diese verkaufen. Die Zahl der Alkoholabgabestellen könnte damit ins Unermessliche steigen.

Etwas anderes ist der unbestrittene Paragraph 41, der es erlauben würde, dass in jedem Geschäft aller Branchen der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle erlaubt wären. Die Problematik ist aber dieselbe. Die andern Geschäfte würden sich sicher nicht nur auf den Verkauf alkoholischer Getränke beschränken, sondern, da Absatz 2 des Paragraphen 41 unentgeltliche Degustationen zulässt, die Umgehungsmöglichkeiten ebenfalls öffnen.

Der zunehmende Alkoholkonsum zu Hause ist unbestrittenermassen vorhanden. Immer mehr wird Alkohol in den eigenen vier Wänden getrunken. Deshalb ist die Ausdehnung der Verkaufsmöglichkeiten an jeder Ecke zu verhindern. Uns ist aus Untersuchungen bekannt, dass der Paragraph 42 – bei den Gastwirtschaften sind es die Paragraphen 34 und 35 – nicht immer konsequent eingehalten werden. Wir möchten darauf bedacht sein, dass sie vermehrt durchgesetzt und ihrem Inhalt nachgelebt wird. Mit einer Vervielfachung der Verkaufsstellen wäre diese Unterfangen jedoch nicht möglich.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen im Namen der Kommissionminderheit und der EVP-Fraktion, dem Antrag so zuzustimmen.

Dr. Andreas H o n e g g e r (FDP, Zürich): Ich bin nicht der Meinung, dass die Zunahme der Verkaufsstellen den Alkoholismus fördert, denn es ist schon heute so, dass man praktisch Alkohol kaufen kann, wo immer man ist. Es ist nicht so, dass die Sache restriktiv ist, und man sieht auch in den skandinavischen Ländern, dass das überhaupt nichts nützt. Es wird dort genau so viel getrunken – oder sogar noch mehr – obschon man den Alkohol nur an bestimmten Bezugsorten erhält.

Die Lebensgewohnheiten haben sich geändert, die Sortimente in den Geschäften sind allgemein nicht mehr so klar definiert wie früher, wo man noch genau wusste, dass der Papeterist etwas völlig anderes hat als das Knopflädli. Das hat sich völlig geändert. Ich kaufe meinen Wein heute zum Teil beim Metzger ein – und der Wein ist deswegen nicht schlechter. Das ist also durchaus möglich.

Die Formulierung der Kommissionsmehrheit wird dem gerecht. Ich bitte Sie, bei dieser Formulierung zu bleiben; sie ist durchdacht und vernünftig.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Der Regierungsrat hat sich der Kommissionsmehrheit angeschlossen, weil er während der Kommissionsberatungen gesehen hat, dass eine Abgrenzung der verschiedenen Verkaufsgeschäfte Food-Nonfood in der Praxis nicht mehr möglich ist und zunehmend schwieriger wird. Sie kann zum Teil auch zu widersprüchlichsten Resultaten führen.

Sie können sich, Herr Zweifel, bei der Begründung Ihres Minderheitsantrags nicht auf den Schutz der Regierung berufen, denn der Regierungsrat ist für den Antrag der Mehrheit der Kommission.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 78 Stimmen zu. Auf den Minderheitsantrag entfallen 35 Stimmen.

§ 40.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Betriebsführung

3828

Zu den §§ 41, 42 und 43 erfolgen keine Bemerkungen, sie sind genehmigt.

§§ 44 bis 47 sind bereits bereinigt.

§ 48. Keine Bemerkungen; genehmigt.

Gustav Kessler (CVP, Dürnten): Ich beantrage Rückkommen auf § 46.

Abstimmung über Rückkommen

Für Rückkommen auf Paragraph 46 stimmen 7 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 20 Stimmen nicht erreicht. Rückkommen ist *nicht* beschlossen.

§§ 49, 50 und 51. Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 52.

Ratspräsidentin Esther Holm: Hier besteht ein Minderheitsantrag, den wir nicht mehr speziell behandeln müssen, weil der im Kommissionsantrag aufgeführte Fonds für Nachwuchsförderung und Erstausbildung gestrichen ist.

Damit kommt der Minderheitsantrag zum Zug.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt, § 52 ist in der Fassung des Minderheitsantrags genehmigt.

§ 52 a).

Aufgrund dieses Paragraphen erfolgt die Änderung von § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt, § 52 a) ist genehmigt.

§ 53.

Regierungsrat Dr. Eric Honegger: Ich erlaube mir, Ihnen zu § 53 einen zusätzlichen Absatz 3 vorzuschlagen, der wie folgt lautet:

«Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Bestimmungen des Gastgewerbesgesetzes vom 9. Juni 1985 betreffend Betriebsbewilligungen für Gastwirtschaften und Kleinverkaufsbetriebe sowie betreffend fachliche

Voraussetzungen vor Inkraftsetzung des Gesetzes ausser Kraft zu setzen.»

Ich begründe das wie folgt: Es wird nach einem allfällig positiven Entscheid der Stimmbürger einige Zeit dauern, bis das neue Gesetz in Kraft gesetzt werden kann, weil sich die Gemeinden auf den Vollzug des Gesetzes vorbereiten müssen. Es macht aber keinen grossen Sinn, während dieser Dauer, in der das alte Gesetz zwar noch gilt, das neue vom Volk aber bereits beschlossen ist, auf zwei Elementen weiter zu beharren, auf der einen Seite auf der Bedürfnisklausel, auf der andern Seite auf dem Fähigkeitsausweis.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Regierungsrat die Kompetenz zu geben, diese beiden Elemente vorzeitig ausser Kraft zu setzen – natürlich erst, wenn das neue Gesetz vom Volk angenommen würde. Mit diesen beiden Elementen sollten wir nicht zuwarten zu müssen, bis das ganze Gesetz in Kraft gesetzt und der ganze Vollzug bei den Gemeinden erst dann vorbereitet werden kann.

Das ist der Sinn dieser Ergänzung, welche ich Ihnen beantrage.

Es wird kein anderer Antrag gestellt.

§ 53 wird ergänzt durch einen Absatz 3, lautend:

«Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 9. Juni 1985 betreffend Betriebsbewilligungen für Gastwirtschaften und Kleinverkaufsbetriebe sowie betreffend fachliche Voraussetzungen vor Inkraftsetzung des Gesetzes ausser Kraft zu setzen.»

Ratspräsidentin Esther Holm: Damit haben wir die Vorlage 3403 a, Gastgewerbegesetz, durchberaten. Sie geht nun an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet frühestens in vier Wochen statt.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 17.25 Uhr

Zürich, 3. Juni 1996

Der Protokollführer:

3830

Hans Kuhn

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 4. Juli 1996 genehmigt.